

ent!scheidung

Publikation der Organisationen mannschaft und IGM Bern



Editorial

10 Jahre GeCoBi

Der Redaktionsschluss für diese Zeitung ist abgelaufen, die versprochenen Beiträge sind dem Redaktor zugestellt – geschafft. Oh, es taucht doch noch eine

Frage auf: Wer schreibt dieses Jahr ein Editorial? Oder verzichten wir darauf? Nein, geht gar nicht – klare Sache. Aber wer kümmert sich nun konkret darum? Das hat mit Arbeit zu tun, wie bei vielen anderen Aufgaben im Vorstand von mannschaft auch. Also tue ich es Michel Craman gleich, der sich verdienermassen von der Front zurückgezogen hat, nehme mich der Sache an und versuche von den vielen drehenden Gedanken die hoffentlich wesentlichen einzufangen.

Seit letztem Frühjahr genießt eine neu zusammengesetzte Führung das Vertrauen der Mitglieder von mannschaft, ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle im Namen des gesamten Vorstands, der grösstenteils ehrenamtlich wirkt. Bei unserer gemeinsamen Arbeit entdecken wir immer wieder: Dies oder das wäre eine gute Idee – aber wer über-

nimmt die damit verbundene Arbeit? Wir haben nur beschränkte Ressourcen, also müssen wir es oft bei der Idee belassen. Dies wird sich sogar verschärfen: Zwei unserer Vorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt angekündigt.

Zum zehnjährigen Jubiläum von GeCoBi findet sich in der vorliegenden Ausgabe von ent!scheidung ein Interview mit dessen Präsident Oliver Hunziker. Zwei wesentliche Änderungen hat das Scheidungsrecht in dieser Zeit erfahren: Das gemeinsame Sorgerecht ist zum Regelfall geworden (seit 1. Juli 2014), und das vieldiskutierte neue Unterhaltsrecht ist seit gut einem Jahr in Kraft. Nun muss ein Richter auf Verlangen eines Elternteils oder eines betroffenen Kindes die Möglichkeit der alternierenden (gemeinsamen) Obhut prüfen,

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt

Editorial	1
Ein Leuchtturm im Nebel? – FAQ zum	2
Unterhalt	
Sind Männer und Väter Opfer?	6
Zehn Jahre GeCoBi	12
Von der gemeinsamen Sorge zur	
alternierenden Obhut	
Alternierende Obhut in der Innerschweiz	15
Obergericht OW regelt Streit um die Obhut	
Zischtigstreff – mannschaft	18
Zunehmend männerblind	19
Ein kleiner Hoffnungsschimmer	20
Rückblick und Ausblick	21
Impressum / IGM Veranstaltungen 2017	24

wenn die Eltern sich nicht einigen. Wie ein Oberrichter aus dem Kanton OW schreibt (Beitrag auf Seite 15), gilt als oberste Maxime immer das Kindeswohl, als erste Bedingung für das Wechselmodell hat ein Gericht die Erziehungsfähigkeit beider Eltern zu prüfen.

Betrachte ich die Entscheidungen der letzten Jahre, die Berichte an unserem wöchentlichen Treff sowie Situationen, die mir als Berater geschildert werden, so haben sich die Themen der haarsträubenden Ungerechtigkeiten in den letzten Jahren kaum verändert. Volker Schmidt stellt in seinem neuen Beobachter-Ratgeber (gemeinsames Sorgerecht; 2017 bei Ringier erschienen) fest: «Die Mehrheit der Eltern findet nach der Trennung zu einer gemeinsamen Betreuungs- oder Kontaktregelung für ihre Kinder. Nur bei rund 5 bis 10 Prozent kommt es zu stark eskalierenden, chronischen Konflikten. Diese wenigen Fälle binden in

hohem Mass die Arbeit von Richterinnen und Anwälten. Die Kinder sind in solch heftigen Konfliktsituationen besonders belastet.» (S. 147)

Kann ein Gericht zulassen, dass ein Konflikt eskaliert und/oder der damit verbundene Prozess unnötig in die Länge gezogen wird und gleichzeitig behaupten, das Kindeswohl sei oberste Maxime? Richterinnen und Richter hätten es bei der geltenden Gesetzeslage in der Hand, Streithennen und Streitähne ohne Zeitverlust in ihrer Elternverantwortung in die Pflicht zu nehmen. Es ist ein Leichtes zu erkennen, dass verfeindete Eltern im Seilziehen vor Gericht letztlich ihren Kindern schaden. Eine KESB-Mitarbeiterin meinte im vergangenen Jahr, es würde mutige Richter brauchen, welche bei Uneinigkeit die Parteien zwecks Kooperation rasch an den Tisch bringen. Wahre Elternverantwortung liegt darin

anzuerkennen, dass man selber Teil des Problems ist und der Loyalitätskonflikt für die Kinder nur gemildert werden kann, wenn Vater und Mutter selber Teil der gemeinsam entwickelten Lösung sind. Es braucht keine umfangreichen Gutachten von Fachkräften um die Erziehungsfähigkeit von Eltern zu beurteilen. Die Erziehungsfähigkeit von Mutter und Vater sollte einfach danach beurteilt werden, ob sie in der Lage sind für eine Lösungsfindung zu kooperieren.

Setzen wir uns vereint dafür ein, dass unsere Gesellschaft sich in diese Richtung verändert und den Rückstand gegenüber anderen europäischen Ländern aufholt.

**Christian Ess,
Co-Präsident mannschaft**

Ein Leuchtturm im Nebel? – FAQ zum Unterhalt

Warum die ganze Aufregung um Unterhalt?

Am 1. Januar 2017 ist das neue Gesetz zum Kindesunterhalt vom 20. März 2015 in Kraft getreten.

Was hat sich geändert?

Der Kindesunterhalt umfasst nun neben dem Barunterhalt (wozu auch die Kosten für Betreuung durch Dritte gehören) auch Betreuungsunterhalt. Und beide Eltern sind gemeinsam für beides verpflichtet.

Was war früher anders?

Es gab zwar die Pflicht für Betreuung, aber keinen Betreuungsunterhalt. Zudem gab es eine Rollenteilung für die Eltern: Die Inhaberin der Obhut (meistens die Mutter) war für die Betreuung verpflichtet, der andere Elternteil (also meistens der Vater) war für den Barunterhalt der Kinder verpflichtet.

Warum wurde das Gesetz für den Kindesunterhalt geändert?

Die Situation unverheirateter alleinerziehender Mütter sollte verbessert werden und für den Kindesunterhalt sollten die Eltern gleichgestellt werden.

Was bedeutet Betreuungsunterhalt?

Er stellt einen Geldbetrag dar, welcher der Gewährleistung der Kinderbetreuung dienen soll (ZGB 285 II).

Wie wird Betreuungsunterhalt begründet?

Wenn ein Elternteil die überwiegende Betreuung junger Kinder übernimmt, so wird dadurch seine Möglichkeit gleichzeitig Erwerbseinkommen zu erzielen, um seine eigenen Lebenskosten zu bestreiten, eingeschränkt. Oder Erwerbstätigkeit wird ihm bei sehr jungen Kindern gänzlich verunmöglicht. Er soll deshalb einen Teil seiner eigenen

Lebenskosten durch den Betreuungsunterhalt ersetzt erhalten.

Bisher gab es doch den Ehegattenunterhalt für Eltern die Kinder betreuen! Wird er nun durch den Betreuungsunterhalt ersetzt?

Das wird nun tatsächlich oft der Fall sein. Ehegattenunterhalt ist aber durch naheheuliche Solidarität begründet. Kinderbetreuung ist nur ein Teil davon. Ehegattenunterhalt kann also weiterhin zusätzlich geschuldet sein. Normalerweise ist er aber um so viel reduziert, wie eben durch den neuen Betreuungsunterhalt abgedeckt ist.

Wie sieht's denn bei unverheirateten Eltern aus?

Genau für solche Eltern wurde das Gesetz geändert. Bisher wurden bei unverheirateten Eltern die Lebenskosten des überwiegend betreuenden Eltern-



teils beim Kindesunterhalt nicht berücksichtigt. Alleinerziehende mit jungen Kindern waren damit oft auf Sozialhilfe angewiesen. Für getrennt lebende unverheiratete Eltern ist der Betreuungsunterhalt so etwas wie ein «Ehegattenunterhalt light». Betreuungsunterhalt ist ein Teil des Kindesunterhalts.

Heisst das, dass es die Kinder sind, die auf Betreuungsunterhalt Anspruch haben?

Jein! Das Gesetz ist in diesem Punkt in sich widersprüchlich. ZGB 289 I sagt, der Anspruch stehe dem Kind zu, werde aber durch Leistung an die Inhaberin der Obhut erfüllt. Das ist ein stossender rechtlicher Kopfstand, der bizarre rechtliche Folgen hat, z.B. bei alternierender Obhut. In der Praxis geht das indessen in der Regel reibungslos, solange das Portemonnaie der Kinder bei der Mutter ist.

Wie wird dann begründet, dass es das Kind ist, das den Anspruch darauf hat? Wenn es doch der betreuende Elternteil ist, der auf die Leistung angewiesen ist.

Begründet wird das nicht. Die Juristinnen der Frauenlobby konnten mit dem Gesetzestext erreichen, dass der neue

Betreuungsunterhalt bevorschusst werden kann.

Wie sieht's denn mit dem Betreuungsunterhalt bei mehreren Kindern aus?

Die Lebenskosten des überwiegend betreuenden Elternteils hängen nicht von der Anzahl der von ihm betreuten Kinder ab. Der Betreuungsunterhalt muss auf die Kinder aufgeteilt werden oder nur einem Kind zugesprochen werden.

Ist der Kindesunterhalt nach neuem Gesetz höher als früher, da er ja neben dem Barunterhalt neu auch den Betreuungsunterhalt enthält?

Das ist so, er kann beträchtlich höher sein. Besonders bei guten finanziellen Verhältnissen und jungen Kindern. Das wirkt sich jedoch auf den Gesamtunterhalt nur für unverheiratete Eltern aus. Oft reichen aber die Einkommen der Eltern nicht für einen höheren Betrag aus. Denn der eigene Notbedarf (Existenzminimum) des pflichtigen Elternteils muss ihm auch weiterhin belassen werden.

Wie hoch wird der Kindesunterhaltsbeitrag, und wie wird er berechnet?

Das neue Gesetz ist dafür wenig hilfreich. Der gebührende Unterhaltsbei-

trag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Unbestritten ist auch, dass bei knappen Mitteln der Barunterhalt für die Kinder dem Betreuungsunterhalt vorgeht. Die verschiedenen Berechnungsmethoden werden unten erläutert.

Was passiert, wenn der gebührende Unterhalt wegen knappen Mitteln nicht gedeckt werden kann?

Bei Unterdeckung hat das Kind Anspruch auf eine Nachzahlung. Dieser besteht allerdings nur während 5 Jahren und wenn sich die finanziellen Verhältnisse mindestens eines Elternteils ausserordentlich verbessert haben.

Wie wird der Unterhaltsbeitrag in der Praxis festgelegt?

Inzwischen haben sich eine ganze Anzahl von Rezepten und Methoden etabliert, die wegen der Offenheit des neuen Gesetzes alle gesetzeskonform sind, aber zu ganz verschiedenen Resultaten führen. Das erstaunt wenig, beinhaltet doch jede Methode eigene Regeln, die zur Anwendung kommen. Ein einheitlicher Betreuungsunterhalt in der Schweiz ist vorderhand eine Illusion! Es sind auch keine Bestrebungen in Sicht, dorthin zu gelangen. Vielmehr kochen

die Sachverständigen ihr eigenes Süppchen und warten auf das Bundesgericht.

Welche Methoden gibt es?

Der Barbedarf der Kinder kann Tabellen entnommen werden (Aargauer Tabelle, Zürcher Tabelle) oder kann nach den Richtlinien für das betriebsrechtliche Existenzminimum der Obergerichte (kantonal leicht unterschiedlich), denjenigen nach Art. 93 SchKG, oder individuell (einzelfallgerecht) ermittelt werden. Beim Barunterhaltsbeitrag muss berücksichtigt werden welche Kosten bei welchem Elternteil anfallen.

Bei der Lebenshaltungskostenmethode (wird auch als Defizit-Methode bezeichnet) für den Betreuungsunterhalt soll dieser das Einkommensdefizit des überwiegend betreuenden Elternteils abdecken. Der Betreuungsunterhalt ist damit abhängig vom Erwerbseinkommen des überwiegend betreuenden Elternteils nicht jedoch von seinem Betreuungsanteil oder seinem erwerbsverhindernden Betreuungsanteil. Diese Methode wird in verschiedenen Varianten in den Kantonen Bern, Aargau und Solothurn angewandt.

Bei der Betreuungsquotenmethode für den Betreuungsunterhalt hat das Einkommen des überwiegend betreuenden Elternteils keinen Einfluss auf den Betreuungsunterhalt. Massgebend ist sein Notbedarf. Abgedeckt wird derjenige Anteil des Notbedarfs der durch den erwerbsverhindernden Betreuungsanteil des überwiegend betreuenden Elternteils bestimmt ist. Diese Methode wird in verschiedenen Varianten von den Kantonen Basel, Luzern, Freiburg und Zug angewandt.

Bei den Pauschalmethoden wird als Betreuungsunterhalt eine Pauschale festgelegt. Sie wird im Kanton St. Gallen angewandt. Der ZH Unterhaltsrechner empfiehlt eine Pauschale von Fr. 3 000.– bis das jüngste Kinder 10 Jahre alt ist, dann Fr. 1 500.– bis es 16 Jahre alt ist. In Burgdorf wird sogar der gesamte Kindesunterhalt (Summe von Barunterhalt und Betreuungsunterhalt) als pauschaler, prozentualer Anteil des Einkommens des nicht überwiegend

betreuenden Elternteils festgelegt. Pauschalen finden zum Teil auch bei der Lebenshaltungskosten- und der Betreuungsquotenmethode Anwendung.

Was bedeutet der erwerbsverhindernde Betreuungsanteil?

Das ist der Anteil einer Vollbetreuung während den Werktagen, die den überwiegend betreuenden Elternteil daran hindert, zu 100% erwerbstätig zu sein. Wenn die zumutbare Erwerbsquote (siehe unten) 30% beträgt, so ist der erwerbsverhindernde Betreuungsanteil 100% minus 30% = 70%. Bei der Betreuungsquotenmethode werden dann 70% des Notbedarfs als Betreuungsunterhalt geschuldet.

Wie unterscheiden sich die Resultate der verschiedenen Methoden?

Die ersten Urteile nach neuem Kindesunterhaltsrecht zeigen: Von einer einigermaßen einheitlichen Anwendung des neuen Rechts kann keine Rede sein. Die Resultate werden zudem durch die Willkür der Methoden-Anwender geprägt. Das bedeutet, dass nicht nur verschiedene Methoden, sondern für den selben Fall auch zwei verschiedene Anwenderinnen derselben Methode zu verschiedenen Resultaten führen. Zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit finden Fachleute Willkür sogar oft unumgänglich. So erklärte etwa Thomas Fleischer, Richter am Bezirksgericht Zürich und beteiligt am Design des Zürcher Unterhaltsrechners, am 20. September 2017 an einer Veranstaltung in Luzern: Der Rechner für die Gerichte des Kantons Zürich soll keine Wertentscheidung treffen, die konkrete Berechnung muss so sein, dass die Wertentscheidung von jedem Benutzer des Rechners selbst vorgenommen wird. Mit Wertentscheidung war der Entscheid über die Höhe des Betreuungsunterhalts gemeint.

Da habe ich nun entschieden eine andere Auffassung. Die Wertung sollte im Gesetz transparent enthalten sein und zu Regeln führen, die sich bei jedem Fall einheitlich anwenden lassen und Ermessen erübrigen. Wenn nicht, hätte man

das Gesetz konsequenterweise besser so formulieren sollen: Die Höhe des Betreuungsunterhalts legt der Richter fest. Obschon das niemand will, ist es aber heute an unseren Gerichten doch leider die Praxis. Im Nebel des neuen Gesetzes wurde somit der Willkür Tür und Tor geöffnet und die Rechtsgleichheit wird damit mit Füßen getreten.

Was bedeutet Lebenskostenbeitrag?

Hier geht es um den Beitrag an den Notbedarf oder an das Einkommensdefizit des überwiegend betreuenden Elternteils, der durch den Betreuungsunterhalt geleistet werden soll. Ob der ganze Notbedarf oder nur das Einkommensdefizit gemeint ist, und welcher Anteil der beiden hängt von der Methode und der zumutbaren Erwerbsquote ab. Bei der Betreuungsquotenmethode und einer zumutbaren Erwerbsquote von beispielsweise 80% würde der Lebenskostenbeitrag z. B. höchstens 20% (100% - 80%) des Maximalbetrags betragen. Dies unabhängig davon, wie viel der betreuenden Elternteil effektiv erwerbstätig ist. Es wird dann einfach davon ausgegangen, dass dieser 80% seines eigenen Notbedarfs selbst decken kann.

Was bedeutet zumutbare Erwerbsquote?

Als Beispiel: Wenn einer Mutter, deren jüngstes betreutes Kind dreizehn Jahre alt ist, 80% Erwerbstätigkeit in ihrem angestammten Beruf zugemutet werden kann, so beträgt die ihr zumutbare Erwerbsquote 80%. Es wird dann davon ausgegangen, dass sie an mindestens 4 von 5 Tagen (80%) pro Woche erwerbstätig sein kann und damit mindestens 80% ihres eigenen Notbedarfs mit ihrem Erwerbseinkommen decken kann. Das Beispiel 80% bei dreizehn Altersjahren ist der Regel entnommen, die das Kantonsgericht Luzern in letzter Zeit angewandt hat. Die Figur zumutbare Erwerbsquote stellt eine Momentaufnahme und eine Auswahl aus der Vielfalt einiger der in der Schweiz angewandten solchen Regeln grafisch dar. Am bekanntesten und konserva-

tivsten ist die alte 10/16 Regel, die vom Obergericht Zürich weiterhin propagiert wird, die aber gemäss Bundesrat überprüft werden müsse, da sie nicht mehr zeitgemäss sei. Immerhin fünf der in der Figur dargestellten Regeln erwarten volle Erwerbstätigkeit bereits bei einem ca. 12-jährigen jüngsten Kind.

Welche Angaben müssen für eine Berechnung vorliegen?

Da der Kindesunterhalt in der Regel für die Zukunft berechnet werden soll, müssen auch die zugrunde gelegten Angaben für die Zukunft vorliegen: Man muss Annahmen treffen und durch eine Phasenplanung deren zukünftigen Änderungen Rechnung tragen. Je nach Methode, werden keine (Pauschalmethode), wenige oder eine ganze Anzahl von Eingaben benötigt. Typischerweise werden die Einkommen der Eltern, der Bedarf der Eltern, Alter und Bedarf der Kinder sowie die Kinderzulagen berücksichtigt. Eine einzige Methode (mu©k) berücksichtigt jede beliebige Aufteilung der Betreuung zwischen den Eltern und Dritten für jedes Kind (siehe Betreuungsplan: So wird Betreuung bei mu©k erfasst).

Welche Berechnungs-Werkzeuge gibt es?

Mir sind vier Computerprogramme, alle auf Excel basierend, bekannt:

- berechnungsblaetter.ch. Mit diesem Tool von Bähler/Spycher für die Lebenshaltungskostenmethode müssen Freibeträge und Mankos von Hand intelligent verteilt und eingetragen werden (Bähler und Spycher, Kanton Bern, kostenpflichtig)
- Zürcher Unterhaltsrechner. Bei diesem Tool wird der Betreuungsunterhalt nicht berechnet, sondern muss vom Benutzer eingegeben werden (www.gerichte-zh.ch, kostenlos)
- Berechnungstabelle von Gerichtschreiberin Susanne Litschi, Kantonsgericht Luzern (Betreuungsquotenmethode, öffentlich nicht zugänglich)

- mu©k: kinderalimente.ch (kostenlose Testlizenzen)

Was ist mu©k?

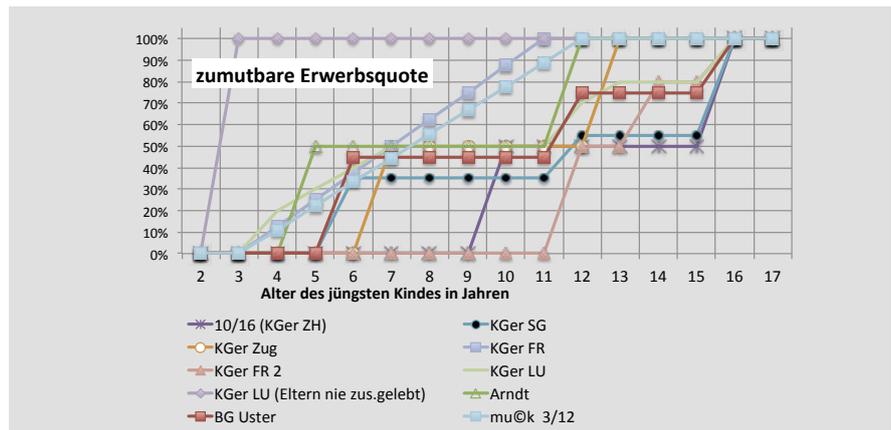
mu©k bedeutet: Methode und Werkzeug für die Berechnung des Unterhalts für Kinder nach Küpfer. Das von mir entwickelte Tool ist ein Aussenseiter und Herausforderer im Dschungel der Methodenvielfalt. Ein David gegen Goliath. mu©k, auch als das schwarze Pferd im Rennen um die beste Methode gehandelt, wird ständig verbessert. Methoden-Beschreibung, Bedienanleitung und eine Anzahl weiterer Dokumente können kostenlos von der Webpage heruntergeladen werden.

Ich ermuntere Betroffene, mu©k zu testen, ihren Fall nach mu©k zu rechnen und mu©k zu propagieren. Normalerweise akzeptieren Gerichte und KESB Berechnungen von Parteien, die

im Konsens eine Vereinbarung vorschlagen. mu©k ist nicht nur gesetzeskonform (wie alle anderen Methoden), sondern einfach viel praktischer als alle anderen Tools, berücksichtigt alle massgebenden Umstände und wird damit dem Einzelfall ohne Willkür gerecht!

Mit welcher Methode ist man vor Gericht erfolgreich?

Ein Berner Rechtsanwalt hat mir gesagt, er interessiere sich deshalb nicht für mu©k, weil er für den Fall, dass er mit einem Klienten ans Obergericht appellieren müsse, dort mit einer anderen, als der Methode Bähler/Spycher erfolglos wäre. Denn der massgebende Oberrichter sei eben Herr Bähler. Da nütze es ihm nichts, wenn er die Bähler-Methode unbrauchbar finde. Ich kann mir gut vorstellen, dass das zutrifft, obschon es



Der Betreuungsunterhalt ist umso geringer je höher die zumutbaren Erwerbsquote ist. Darüber haben Gerichte verschiedene Auffassungen.

Schneider		02	27.08.2017																																																																																																																																																																		
		Version	Stichtag																																																																																																																																																																		
<table border="1"> <tr><td>Vater</td><td>v</td></tr> <tr><td>Mutter</td><td>m</td></tr> <tr><td>Dritte kostenpflichtig</td><td>k</td></tr> <tr><td>Dritte gratis</td><td>g</td></tr> <tr><td>Schule/Kindergarten</td><td>s</td></tr> </table>		Vater	v	Mutter	m	Dritte kostenpflichtig	k	Dritte gratis	g	Schule/Kindergarten	s	<table border="1"> <tr><th colspan="7">ungerade Wochen</th><th colspan="7">gerade Wochen</th><th>Ø</th></tr> <tr><th>Montag</th><th>Dienstag</th><th>Mittwoch</th><th>Donnerstag</th><th>Freitag</th><th>Samstag</th><th>Sonntag</th><th>Montag</th><th>Dienstag</th><th>Mittwoch</th><th>Donnerstag</th><th>Freitag</th><th>Samstag</th><th>Sonntag</th><th>Stunden pro Woche</th></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>		ungerade Wochen							gerade Wochen							Ø	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Stunden pro Woche																																																																																																																										
Vater	v																																																																																																																																																																				
Mutter	m																																																																																																																																																																				
Dritte kostenpflichtig	k																																																																																																																																																																				
Dritte gratis	g																																																																																																																																																																				
Schule/Kindergarten	s																																																																																																																																																																				
ungerade Wochen							gerade Wochen							Ø																																																																																																																																																							
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Stunden pro Woche																																																																																																																																																							
<table border="1"> <tr><td>Anna</td><td>06:00</td><td>07:00</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td></td></tr> <tr><td>7,6 Jahre</td><td>07:00</td><td>08:00</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>08:00</td><td>12:00</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>v</td><td>v</td><td>35,0</td></tr> <tr><td></td><td>12:00</td><td>13:00</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>v</td><td>v</td><td>25,0</td></tr> <tr><td>Schulferien-</td><td>13:00</td><td>15:00</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>g</td><td>m</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>g</td><td>v</td><td>36,0</td></tr> <tr><td>wochen</td><td>15:00</td><td>16:00</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>g</td><td>m</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>g</td><td>v</td><td>4,0</td></tr> <tr><td></td><td>16:00</td><td>17:00</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>g</td><td>m</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>g</td><td>v</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>17:00</td><td>18:00</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>v</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>18:00</td><td>20:17</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>v</td><td></td></tr> </table>		Anna	06:00	07:00	v	m	m	v	v	m	m	m	v	v	m	m	v	v		7,6 Jahre	07:00	08:00	v	m	m	v	v	m	m	m	v	v	m	m	v	v			08:00	12:00	k	k	k	k	v	m	m	k	k	k	k	v	v	v	35,0		12:00	13:00	k	k	k	k	v	m	m	k	k	k	k	v	v	v	25,0	Schulferien-	13:00	15:00	k	k	k	k	v	g	m	k	k	k	k	v	g	v	36,0	wochen	15:00	16:00	k	k	k	k	v	g	m	k	k	k	k	v	g	v	4,0		16:00	17:00	k	k	k	k	v	g	m	k	k	k	k	v	g	v			17:00	18:00	m	m	v	v	v	m	m	v	v	m	m	v	v	v			18:00	20:17	m	m	v	v	v	m	m	v	v	m	m	v	v	v			
Anna	06:00	07:00	v	m	m	v	v	m	m	m	v	v	m	m	v	v																																																																																																																																																					
7,6 Jahre	07:00	08:00	v	m	m	v	v	m	m	m	v	v	m	m	v	v																																																																																																																																																					
	08:00	12:00	k	k	k	k	v	m	m	k	k	k	k	v	v	v	35,0																																																																																																																																																				
	12:00	13:00	k	k	k	k	v	m	m	k	k	k	k	v	v	v	25,0																																																																																																																																																				
Schulferien-	13:00	15:00	k	k	k	k	v	g	m	k	k	k	k	v	g	v	36,0																																																																																																																																																				
wochen	15:00	16:00	k	k	k	k	v	g	m	k	k	k	k	v	g	v	4,0																																																																																																																																																				
	16:00	17:00	k	k	k	k	v	g	m	k	k	k	k	v	g	v																																																																																																																																																					
	17:00	18:00	m	m	v	v	v	m	m	v	v	m	m	v	v	v																																																																																																																																																					
	18:00	20:17	m	m	v	v	v	m	m	v	v	m	m	v	v	v																																																																																																																																																					
<table border="1"> <tr><td>Schul-</td><td>06:00</td><td>07:00</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td></td></tr> <tr><td>wochen</td><td>07:00</td><td>08:00</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>08:00</td><td>12:00</td><td>s</td><td>s</td><td>s</td><td>s</td><td>s</td><td>m</td><td>m</td><td>s</td><td>s</td><td>s</td><td>s</td><td>s</td><td>v</td><td>v</td><td>28,5</td></tr> <tr><td></td><td>12:00</td><td>13:00</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>v</td><td>v</td><td>24,5</td></tr> <tr><td></td><td>13:00</td><td>15:00</td><td>s</td><td>s</td><td>k</td><td>s</td><td>s</td><td>g</td><td>m</td><td>s</td><td>s</td><td>k</td><td>s</td><td>s</td><td>g</td><td>v</td><td>15,0</td></tr> <tr><td></td><td>15:00</td><td>16:00</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>g</td><td>m</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>g</td><td>v</td><td>4,0</td></tr> <tr><td></td><td>16:00</td><td>17:00</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>g</td><td>m</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>k</td><td>v</td><td>g</td><td>v</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>17:00</td><td>18:00</td><td>m</td><td>m</td><td>k</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>k</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>v</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>18:00</td><td>20:17</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>m</td><td>m</td><td>v</td><td>v</td><td>v</td><td>28,0</td></tr> </table>		Schul-	06:00	07:00	v	m	m	v	v	m	m	m	v	v	m	m	v	v		wochen	07:00	08:00	v	m	m	v	v	m	m	m	v	v	m	m	v	v			08:00	12:00	s	s	s	s	s	m	m	s	s	s	s	s	v	v	28,5		12:00	13:00	k	k	k	k	v	m	m	k	k	k	k	v	v	v	24,5		13:00	15:00	s	s	k	s	s	g	m	s	s	k	s	s	g	v	15,0		15:00	16:00	k	k	k	k	v	g	m	k	k	k	k	v	g	v	4,0		16:00	17:00	k	k	k	k	v	g	m	k	k	k	k	v	g	v			17:00	18:00	m	m	k	v	v	m	m	v	v	k	m	v	v	v			18:00	20:17	m	m	v	v	v	m	m	v	v	m	m	v	v	v	28,0		
Schul-	06:00	07:00	v	m	m	v	v	m	m	m	v	v	m	m	v	v																																																																																																																																																					
wochen	07:00	08:00	v	m	m	v	v	m	m	m	v	v	m	m	v	v																																																																																																																																																					
	08:00	12:00	s	s	s	s	s	m	m	s	s	s	s	s	v	v	28,5																																																																																																																																																				
	12:00	13:00	k	k	k	k	v	m	m	k	k	k	k	v	v	v	24,5																																																																																																																																																				
	13:00	15:00	s	s	k	s	s	g	m	s	s	k	s	s	g	v	15,0																																																																																																																																																				
	15:00	16:00	k	k	k	k	v	g	m	k	k	k	k	v	g	v	4,0																																																																																																																																																				
	16:00	17:00	k	k	k	k	v	g	m	k	k	k	k	v	g	v																																																																																																																																																					
	17:00	18:00	m	m	k	v	v	m	m	v	v	k	m	v	v	v																																																																																																																																																					
	18:00	20:17	m	m	v	v	v	m	m	v	v	m	m	v	v	v	28,0																																																																																																																																																				

Betreuungsplan: So wird die Betreuung bei mu©k erfasst

rechtsmissbräuchlich ist. Denn keine Methode, die gesetzes- und bundesgerichtskonform ist, dürfte ausgeschlossen werden. Als Kunde eines Gerichts wird man aber in der Praxis tatsächlich mit solchen Monopolen konfrontiert. Das Zürcher Obergericht hat einen Leitfaden für die Bezirksgerichte erlassen, der den Gerichten den Zürcher Unterhaltsrechner zur Verfügung stellt. Im Leitfaden steht jedes Gericht sei aber frei. Trotzdem mussten Eltern, die mit meiner Hilfe eine Scheidungsvereinbarung ausgearbeitet hatten und in allen Punkten 100% einig waren, vor dem Bezirksgericht Affoltern am Albis ausnahmsweise ein zweites Mal antraben. Einfach weil die Berechnung nicht mit dem Zürcher Unterhaltsrechner gemacht worden war und auch ungeachtet dessen, dass dann die Resultate der Berechnungen nur minimal voneinander abwichen.

Wie viel Erwerbsarbeit mutet muök einer Mutter zu und was passiert, wenn sie nicht soviel wahrnimmt?

muök wendet die neue 3/12 Regel an. 0% Erwerbsarbeit für das jüngste Kind bis zu drei Jahren und 100% für das jüngste Kind ab 12 Jahren. Die %-Werte dazwischen legt muök gleitend fest (Rampe, siehe Figur zumutbare Erwerbsquote). Wenn ein geringeres Erwerbseinkommen des überwiegend betreuenden unverheirateten Elternteils mit Einkommensdefizit eingesetzt wird, so kann bei diesem ein Manko entstehen; selbst bei hohem Betreuungsanteil und bei einem hohen Einkommen des anderen Elternteils.

Was passiert, wenn Eltern sich über Betreuungsanteile und Anteile Erwerbstätigkeit nicht einigen können?

Eine Unterhaltsberechnung ohne Festlegung der Begleitumstände ist nicht

möglich. Vielmehr müssen Varianten festgelegt werden, dazu Annahmen getroffen werden und es muss beurteilt werden, wie realistisch jede Variante ist und welche Vor- und Nachteile sie gegenüber den anderen Varianten hat. Zur Beurteilung jeder Variante gehört natürlich auch eine der Variante zugeordnete Unterhaltsberechnung.

Im Streitfall muss die KESB oder das Gericht entscheiden. Eltern und Kinder können nach neuem Gesetz verlangen, das die zuständige Instanz die Möglichkeit einer alternierenden Obhut prüft. Kürzlich hat das Bundesgericht die für die Prüfung massgebenden Kriterien festgelegt (Entscheid 5A_991/2015 vom 29. September 2016).

Hanspeter Küpfer

Sind Männer und Väter Opfer? – In der Partnerschaft manchmal. Bei Behörden und Gerichten aber fast immer!

Hatten es die Frauen früher schwer und waren häufig rechtlos (wie in vielen Teilen dieser Welt heute noch), hat sich das Blatt in den letzten Jahrzehnten gewendet. Heute sind es meist – das hört man interessanterweise auch häufig von Frauen – die Männer, welche bei Trennungen und Scheidungen benachteiligt werden. Im Folgenden will zeige ich anhand konkreter aktueller Beispielen auf, wie diese Benachteiligung aussieht.

Dieser Beitrag soll zudem ein Anreiz zur Diskussion sein, um auch entsprechende politische Forderungen zu formulieren, die helfen, diese Diskriminierung zu beenden.

Das bei Gesetzgeber, Gerichten und Behörden überholte Rollenbild der Familien («der Mann geht Arbeiten und die Frau sorgt für die Kinder»), ist eine (Haupt-)Wurzel des Problems. Die Macht und Arroganz der involvierten Instanzen eine andere. Wobei zu beto-

nen ist, dass es in der Schweiz natürlich auch engagierte, faire und offene Gerichte und Behörden gibt.

Im Folgenden stelle ich die häufigsten Diskriminierungsthemen dar und anhand konkreter Fälle von mannschafts-Mitgliedern illustriert. Da es sich um laufende Verfahren handelt, sind Namen, Geschlecht, Orte, etc. geändert, die Fälle sind jedoch alle real.

Diskriminierungsthema 1: Entfremdung Vater-Kind durch viel zu langsames Agieren der Gerichte und Behörden

Beginnen will ich mit dem wohl emotionalsten Bereich, der Behinderung eines Beziehungsaufbaus von Vätern als vollwertige, aber eigenständige Elternteile zu ihren Kindern. Dies ist eng gekoppelt mit dem Fakt, dass man damit auch den Kindern die Chance nimmt, mit ihrem Vater Zeit zu verbringen und eine Beziehung

zu leben. Besonders schlimm ist dies bei wehrlosen Klein- bzw. Kleinstkindern.

Beispiel Günter – über Jahre aktive Behinderung eine Vater-Kind Beziehungsaufbau

Günters Geschichte begann wie die vieler Väter auch. Er lernte Julia kennen, sie verliebten sich. Beide, noch in den 20er bzw. Anfang 30er, haben wie heute viele in ihrem Alter nicht geheiratet. Julia wurde schwanger und bekam ein Wunschkind, welchem sie den Namen Michaela gaben. Günter war bei der Geburt dabei und unterstützte Julia und das Kind in den ersten Tagen und Wochen nach der Geburt intensiv. Er übernahm von Anbeginn an Verantwortung zur Betreuung seiner Tochter. Als Lehrer war er den Umgang mit Kindern gewohnt. Er ist ein

sanfter und einfühlsamer Mensch. Sein Beispiel zeigt aber auf, dass Väter vor allem bei Kleinkindern vor Gericht und Behörden immer zweite Wahl sind. Besonders krass wird es, wenn unverheiratete Väter wegen fehlender mütterlicher Zustimmung ohne Sorgerecht bleiben.

Das Unheil für Günter begann schon ein paar Tage nach der Geburt. Aufgefallen war ihm die manchmal schwierige Art von Julia schon früher, aber nun kam ihre psychische Krankheit voll zum Tragen. Als sie vom Spital wieder in die Wohnung zurückkehrten, wollte Julia niemanden mehr an Michaela ranlassen. Sogar Günter hatte es immer schwerer mit seiner Tochter Zeit zu verbringen und sie z.B. im Arm zu tragen. Nach ein paar Wochen zog Julia aus der gemeinsamen in eine eigene kleine Wohnung, die sie noch von früher hatte. Für Günter brach in diesem Moment die Welt zusammen. Er litt furchtbar unter dem Entzug seiner Tochter und der Art, wie die Mutter mit der Tochter umging. Er wurde in der Folge arbeitsunfähig und konnte seinen Beruf als Lehrer nicht weiter ausüben.

In den Wochen danach gab es noch zwei kurze Kontakte mit seiner Tochter. Bei beiden Treffen war Julia als Kindsmutter anwesend. Sie wollte das Baby dabei nicht einmal mehr dem Vater in den Arm geben. Es blieben sehr kurze Treffen. Und es waren die letzten Momente, wo Günter seine Tochter Michaela gesehen hat. Das ist jetzt 2 Jahre her!

Alle verzweifelten Versuche des Vaters, seine Tochter zumindest mal für wenige Stunden zu sehen, schlugen fehl. Also entschloss sich Günter erneut, wie bereits vor der Geburt einmal, die Paar- und Familienberatung und das KJZ aufzusuchen. In der Hoffnung, dort Hilfe zu bekommen. Günter wäre es wegen dem Konflikt zwischen den Eltern wichtig gewesen, auch alleinigen Kontakt zu Michaela zu haben, dies verweigerte ihm seine Expartner aber. Sie verlangte immer dabei zu sein.

Günter ist es aber sehr wichtig eine Beziehung zu seiner Tochter unabhängig von der Mutter aufzubauen. Er hat keine Einwände, wenn bei den ersten Treffen mit seiner Tochter noch eine Fachperson dabei wäre. Es sollten diese nur ohne Mutter stattfinden. Zu tief sind die Kränkungen beim Vater.

Doch am zuständigen Kinder- und Jugendhilfzentrum (KJZ) erfolgte rasch die Ernüchterung und seine Hoffnung, die Tochter wieder bald mal in die Arme zu nehmen, verpuffte. Denn der zuständige Sozialarbeiter sagte zu Günter im O-Ton: «Wir nehmen lediglich auf die Wünsche und Bedürfnisse der Mutter Rücksicht». Basta.

Da spielt es offenbar keine Rolle, dass sogar das alles andere als progressive Bundesgericht in einem seiner Urteile darauf verwies, dass Kinder ein Anrecht auf Bindungsaufbau mit jedem Elternteil – unbeeinflusst vom anderen Partner – haben. Es scheint genauso wenig eine Rolle zu spielen, dass sogar die Kinder- und Jugendschutzbehörde den Bindungsaufbau des Kindes zu beiden Eltern im ersten Lebensjahr für entscheidend hält und die beeinträchtigte Entwicklung des Kindes durch Kontaktverweigerung zum Vater in der Korrespondenz mit den Eltern auch expressis verbis erwähnte.

Genau unter diesen Voraussetzungen ist es absolut unverständlich, dass es der KESB und der in der Folge eingesetzte Beistandschaft, hier in den nächsten 48 (!!)-Monaten nicht gelungen ist, auch nur eine einzige (!) Begegnung des Vaters mit seiner Tochter zu ermöglichen.

In der Zwischenzeit wird das Kind zu einem grossen Teil fremdbetreut. Aber Michaela hat keine Chance ihren eigenen Vater zu erleben, ohne dass die Mutter dabei wäre und ohne teure Besuchsbegleitung. Der Vater hat immer wieder Anläufe genommen, ob beim Gericht oder den Behörden. Und für seine Tochter vor jeder Instanz gekämpft.

Vor allem bei Kleinkindern ist eine schnelle Klärung und Regelung der Kinderbetreuungszeiten ein Gebot der Notwendigkeit. Dieses wird aber, wie im konkreten Fall Günter, wie auch bei an-

deren Vätern, mit Füssen getreten. Weder Beistand, noch KJZ, noch KESB oder auch die Gerichte, haben es für nötig erachtet, dass der Vater und seine kleine Tochter einen ungestörten Zugang zueinander erhalten. Trotzdem die Wissenschaft auf die enorme Bedeutung des Kontaktes eines Kleinkindes v.a. im ersten Lebensjahr zu den elterlichen Bezugspersonen verweist und trotz der Rechtspraxis (siehe BGE Urteile). Ich denke mir, krasser lässt sich ein Versagen der Behörden bezüglich Bindungsaufbau der Kinder zum Vater wohl nicht illustrieren. Mit dem neuen Unterhaltsrecht werden Unverheiratete heute genauso in die Pflicht genommen wie Verheiratete. Aber ein Vater ohne Sorgerecht wie Günter bleibt der Zugang zum eigenen Kind komplett verwehrt.

Diskriminierungsthema 2: Schleichende Vater-Kind Entfremdung durch ignorante Gerichte gefördert.

Wie diese Diskriminierung der Behörden durch Zeitverzögerung und Schaffen von Fakten auch bei älteren Kindern aussehen kann, schildert auch der Fall von Andreas.

Beispiel Andreas – Schleichende Entfremdung zum Sohn. Behördlich verursacht.

Andreas war mit Bianca seit 2002 verheiratet und sie leben in der Umgebung von Zürich. Sie haben einen Sohn, David, der jetzt 9 Jahre alt ist. Beide sind Akademiker und verdienen gut. Andreas arbeitet 100%, Bianca, immer schon berufstätig, arbeitet derzeit zu 50%. Sie haben am Beginn ihrer Ehe ein Haus gekauft und lebten dort bis zu ihrer Trennung, die 2016 erfolgte. Bianca fuhr mit schweren Geschützen gegen Andreas auf, er hätte sie geschlagen und auch David Gewalt angetan. Auch wenn sich bald herausstellte, dass dies unwahre Anschuldigungen waren, bleiben diese Verleumdungen für die Mutter ohne Konsequenzen.

Die Mutter reicht im Sommer 2016 beim Gericht eine Klage auf Eheschutz ein. Im September 2016 kommt es zu einer ersten Verhandlung am zuständigen Bezirksgericht. In der Folge gibt es dann eine Kindesanhörung, da hinsichtlich der Betreuungsregelung keine Einigung erzielt werden konnte. Die Mutter möchte – entgegen der Rechtspraxis und auch internationale Usancen – dem Vater nur an einem Sonntag alle zwei Wochen den 9-jährigen Sohn übergeben. Ohne Übernachtungsmöglichkeit, ohne Chance, mit seinem Sohn David auch Alltag zu verbringen. Viele Väter hoffen da auf eine Kindesanhörung. Doch das ist wie auch bei Andreas häufig trügerisch. Das Kind hat seinen Vater bei der Kindesanhörung seit fast 2 Monaten nicht mehr gesehen und ist verängstigt. Der Bub bestätigt die Liebe zum Vater, übernimmt jedoch auffallend ähnliche Position wie die Mutter. Ob die Mutter Einfluss auf den Sohn genommen haben, wissen wir nicht, es ist aber naheliegend. Die Behörden – das zeigen nicht nur die Erfahrungen von Andreas – gehen auch, wenn Sie erkennen, dass die Kinder einseitig instrumentalisiert werden und in einem Loyalitätskonflikt stehen, wenig darauf ein. Bei der 2. Verhandlung wurde seitens des Gerichtes entschieden, ein Gutachten in Auftrag zu geben. Dies inkl. Ergänzungen und dann Stellungnahmen zu den Ergänzungen dauert wieder knapp ein Jahr. Dem Vater wird in diesem Prozess immer nur gerade 10 Tage Zeit zur Beantwortung auf Schreiben des Gerichts gegeben, aber das Gericht selbst nimmt sich dann jeweils Monate Zeit für den jeweils nächsten Schritt. Und schafft somit Tatsachen. Dazu gehört die schleichende Entfremdung zwischen Vater und Sohn. Anstatt sich der Dringlichkeit bewusst zu sein und schneller zu agieren, um so den Kontakt zwischen Elternteil und Kind wieder zu intensivieren, zeigt das Gericht keine Anstrengung und ist somit aktiv an der Entfremdung beteiligt. Dies zeigt sich auch im Folgenden:

Im Fall von Andreas Betreuungsregelung meinte das zuständige Gericht, die kleine provisorische Wohnung würde

eine Übernachtung des Sohns nicht möglich machen. Es werden ihm aber keine höheren Wohnkosten, als für diese kleine Wohnung zugestanden. Während Bianca wie selbstverständlich weiter mit dem gemeinsamen Sohn im grossen Haus verweilt.

Die Mutter versucht zudem immer wieder den Kontakt zwischen Vater und Sohn zu behindern. Sie vereinbart Termine mit Freunden, Besuche, teilweise Kurse, alles immer genau an jenen Tagen, an denen David bei seinem Vater sein sollte. Und die Häufung von Erkältungen und Grippe genau an diesen Tagen, ist wohl auch kein Zufall.

Nur gibt es, und das ist ein Hauptproblem der Väter, das zeigt die Gerichtspraxis, defacto keine Sanktionen, wenn Mütter die Betreuungsregelung nicht einhalten. Umgekehrt, wenn ein Vater sein Kind nicht rechtzeitig zurückbringt, folgen meist umgehend Reaktionen, häufig Polizeieinsätze und Strafmassnahmen gegen Väter. Auch das also eine klare Diskriminierung der Väter.

Wie wenig hilfreich die KESB in dieser Situation war, zeigt der Fall von Andreas und Bianca auf. Wenn die KESB, im konkreten Fall von Vater kontaktiert, mehr als ein halbes Jahr nach der Trennung, im Wissen um diese Entfremdungsgefahr dem Vater antwortet, «Solange das Verfahren läuft, machen wir nichts», zeigt das die Problematik sehr deutlich.

In der Zwischenzeit sind nun 1½ Jahre vergangen, Andreas sieht sein Sohn trotz vielen Bemühungen nur mehr sehr selten, die Entfremdung ist trotz intensiver Anstrengungen des Vaters, weit fortgeschritten, aber weder Gericht noch KESB scheint dies besonders zu kümmern. Das Eheschutzverfahren ist noch immer am Laufen!

Das Einzige, was in diesen 18 Monaten zustande kam, war eine Reduktion (!) der sowieso schon absurd kurzen Betreuungszeit (nur sonntags). Der Sohn kommt erst im Laufe des Vormittags zum Vater und soll zum Abendessen wieder zu Hause sein. Der Gipfel des Zynismus dabei ist, dass ein in Auftrag gegebenes Gutachten sogar explizit darauf

verweist, dass bei dieser Betreuungsregelung die Entfremdung von David zu deinem Vater weiter zunimmt.

Wie soll da je wieder eine Beziehung aufgebaut werden können, wenn ein Kind gerade mal ein paar Stunden alle zwei Wochen beim Vater verbringt?

Diskriminierungsthema 3: Kindesunterhalt ist noch immer ausschliessliche Aufgabe des Mannes. Väter, die Milchkuhe oder die gerichtlich verordnete Existenzvernichtung.

Natürlich gibt es Männer, die sich nach einer Trennung davonschleichen und keine Verantwortung für die Folgen für Ihre ehemalige Partnerin und/oder ihre Kinder übernehmen. Jeder einzelne davon ist zu viel. Jedoch werden diese Männer kaum je Mitgliedschaft aktiv bin, ist mir hier noch kein Vater untergekommen, der für seine Kinder nicht das Beste will (und dabei nicht auch zwischen seinen und den Bedürfnissen des Kindes unterscheiden kann) und die finanzielle Verantwortung hierzu übernimmt. Es spiesst sich jedoch bei der Höhe des Anteiles, der vom Vater zu übernehmen ist. Kritisch ist es dort, wo Männer im Kinderunterhalt einen versteckten Anteil für die ehemalige Partnerin vermuten. Meist dort, wo ihr Anteil weit höher, als die vom Bundesamt für Statistik ermittelten Kosten ist. Und meist dort, wo das Gericht keinen Ehegattenunterhalt festlegt. Unser Mitglied Walther ist so ein Fall.

Beispiel Walther – Gerichtlich verordnete Existenzvernichtung

Walther war mit Kirsten ca. 10 Jahre verheiratet. Der Ehe entstammten zwei Kinder, die zum Zeitpunkt der Scheidung beide noch relativ klein waren. Während Walther 100% arbeiten ging, konzentrierte sich Kirsten auf die Erziehung der Kinder. Sie hatte einen kleinen Nebenjob, den sie auch bald nach der Scheidung wiederaufnahm. Die Scheidung ging relativ einfach über

die Bühne. Es gab auch kein kompliziertes Verfahren, da auch kein Vermögen aufzuteilen war. Nach einigen Jahren verlor Walther aber seinen Job aus gesundheitlichen Gründen, war für zwei Monate arbeitslos und musste dann einen Job mit substanziell tieferem Einkommen annehmen. Kirsten ihrerseits hat bald darauf wieder geheiratet.

In der CH-Rechtspraxis wird der Notbedarf der beiden Eltern berechnet und, so ein Überschuss bleibt, zwischen den Elternteilen aufgeteilt, wobei der Vater meist nur einen kleineren Anteil davon erhält. Auch wenn es mit der Entwicklung des neuen Unterhaltsrechts zwar klare Hinweise darauf gibt, dass prinzipiell beide Elternteile für die Kinder aufzukommen haben und auch eine alternierende Obhut verpflichtend zu prüfen sein, fehlt den Gerichten – das zeigt der Leitfaden des Obergerichts Zürichs zum neuen Unterhaltsrecht – der Wille dazu. Das Abänderungsurteil unseres Mitglieds Walther zeigt muster-gültig, wo die Diskriminierung der getrennten Männer und Väter heute noch gegeben ist:

Die Väter werden von den Gerichten heute noch fast immer primär als reine Zahlväter betrachtet, die für Kinder alleine aufkommen müssen. Jedoch hat sich das Selbstverständnis, die Rolle und auch die konkreten Beiträge der v.a. jüngerer Väter stark verändert. Sie wollen sich aktiv bei der Kindererziehung einbringen und übernehmen auch mehr und mehr ihren Anteil an der Haushaltsführung. Nur die Gerichte hinken der gesellschaftlichen Realität noch weit hinterher.

Diskriminierungsthema 4: Zu kurz denkende Gerichte: Wann sollen sich zur Vollarbeit genötigte Männer um Ihre Kinder kümmern?

Unberührt von eventuellem zusätzlichem Ehegattenunterhalt stellt sich für mich folgende Frage:

Wieso werden nicht die realen Kinder-

kosten, die es zu einer gedeihlichen Entwicklung eines Kindes braucht, berechnet und zwischen den Eltern – je nach Betreuungsanteil – aufgeteilt? Dies kann bei finanziell Bessergestellten dem Lebensstandard entsprechend auch etwas mehr sein. Das derzeit verwendete zweistufige Verfahren, dass auf das Existenzminimum beider Elternteil abzielt und allfällige Überschüsse danach meist zu Ungunsten des Vaters aufteilt, zementiert ja die ungleiche Betreuungssituation. Auch wenn viele getrennte Väter heute mehr Anteil an der Betreuung übernehmen wollen, so können sie gar nicht, weil diese Berechnungsmodelle meist eine 100% Arbeitsverpflichtung voraussetzen. Walther ist ein gutes Beispiel hierfür. Er lebt in bescheidenen Verhältnissen und muss, um über die Runden zu kommen, 100% und teilweise mehr arbeiten.

So wird den Vätern nicht nur die Würde genommen, sondern häufig auch die Möglichkeit, mit den Kindern entspannt Zeit ausserhalb des Jobs zu verbringen. Verschärfend kommt hinzu, dass Väter wie Walther kein Auto mehr zugerechnet werden, auch wenn sie wie Walther oft herrgottsfrüh (also weit vor Schulbeginn) umständlich mit dem öffentlichen Verkehr in die Arbeit fahren müssen und so ihre Kinder an Wochentagen morgens gar nicht betreuen können.

Diskriminierungsthema 5: Berechnungsmethoden – Den Männern wird nicht einmal das Minimum zugestanden

Gerade in der Rechtspraxis der Bedarfsberechnung für Väter und Mütter zeigt sich die Gesinnung von Gesetzgeber, Gerichten und Behörden heute v.a. Männer/Väter an die Kandare zu nehmen. Im Folgenden einige Beispiele für diese Diskriminierung.

a) Die 10/16 Regel

Walther würde sein Arbeitspensum auch gerne reduzieren. Daran ist aber nicht zu denken. Denn das würde bedeuten, dass die Kindsmutter auch mehr arbeiten müsste. Zwar arbeitet Kirsten gelegentlich als Aushilfe am Wochenende auf Stundenbasis (dies schon bald nach der Geburt der Kinder), hat ihren Anteil in den letzten 10 Jahre Mutterschaft aber reduziert (um an der Universität zu studieren). Ihr wird in der Schweiz erst wenn das jüngste Kind 10 Jahre alt ist, zugemutet, wieder 50% zu arbeiten. Und erst wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt ist, soll sie laut CH Gerichten wieder mit einem 100% Job zum Familienunterhalt beitragen (die sogenannte 10/16 Regel). Nur aber wenn sie dann nicht schon 50 Jahre alt ist. Ansonsten haben die Väter hier Pech gehabt und müssen die Mütter, von denen sie getrennt leben



oder von denen sie geschieden sind, lebenslang versorgen. Eine solche Rechtspraxis zementiert überholte Rollenbilder.

In Deutschland müssen sich Mütter, wenn ihre Kinder 3 Jahre alt sind, wieder dem Arbeitsmarkt zuzuwenden. Und die Wissenschaft sieht, das zeigen umfassende internationale Untersuchungen, ein alternierende Obhut mit 70% Berufstätigkeit sowohl von Vater als auch Mutter, als ideal für deren Kinder.

b) Anerkennung der Steuerausgaben: Existenzminimum? Von wegen!

Walther wird vom Gericht für sich selbst nicht einmal das Existenzminimum zugestanden. Die auf sein Einkommen zu bezahlenden Steuern werden bei Gericht in der Berechnung des Existenzminimums nicht anerkannt. Genaugenommen versetzt ihn das Gericht in die Situation, gesetzeswidrig zu handeln. Also seine Steuern nicht mehr zu bezahlen. Weil er ja gar nicht anders kann. Eine Stundung der Steuerzahlungen ändert an der Sache selbst ja nichts, denn die Forderungen bleiben ja bestehen.

Also nimmt Walther Schulden auf, um seine Verpflichtungen nachzukommen. Und auch hier gilt das Gleiche. Schuldenrückzahlungen werden in seinem Existenzminimum nicht berücksichtigt. Woher soll er dann seine Schuldenrückzahlungen hernehmen? Im übertragenen Sinn könnte man sagen, das Gericht drängt ihn in die Illegalität. Mehr wie arbeiten kann er nicht, und das tut er, inkl. regelmässiger Überstunden. Walther ist rechtschaffen und nimmt immer mehr Schulden auf. Der Liebe zu seinen Söhnen, für die er immer gerne gezahlt hat, steht eine persönliche Perspektivlosigkeit und wachsende Verzweiflung gegenüber.

Walther hat eine abgeschlossene Lehre und verdient in der Schweiz als Facharbeiter seinen Lohn. Angesichts steigender Löhne und Boni, Offshore Lösungen und steuerfreien Dividendenausschüttungen in Millionenhöhe stellt sich die Frage, ob nicht auch unser System insgesamt krankt.

c) Wohnkosten

Meist sind es die Väter, die aus dem gemeinsamen Haushalt, oft Einfamilienhaus, ausziehen. Was schon schlimm genug, aber noch nachvollziehbar ist, wenn die Kinder wie in traditionellen Beziehungen, deutlich mehr von den Müttern betreut werden. Aber die dann gerichtlich zugestandenen Wohnkosten stellen häufig einen weiteren Diskriminierungsgrund dar.

Walther wird, obwohl er die Kinder regelmässig bei sich hat, vom Gericht für diese und für sich nur die Kosten für eine 2½-Zimmer-Wohnung zugestanden. Somit also kein Zimmer für die Kinder. Seine Ex lebt mit ihrem neuen Mann in einer modernen 4½-Zimmer-Wohnung in bester Zürcher Wohnlage. Das Gericht verpflichtet ihn, für die Hälfte der Wohnkosten der Kinder bei Ihrer Mutter aufzukommen.

Wenn die Kinder beim Vater sind, haben sie dann kein eigenes Zimmer und kein Rückzugsort. Sie müssen häufig sogar zu Dritt zu Freunden und Verwandten ausweichen und die Wochenenden dort verbringen. Das belastet das Vater-Kinder Verhältnis nachhaltig. Langfristig kann es passieren, dass die Kinder deshalb nicht mehr (regelmässig) zum Vater kommen wollen. Auch hier könnte man kritisch formulieren, das Gericht «verordnet» die Abkühlung des Verhältnisses der Kinder zum Vater. Obwohl Walther ein sehr liebevoller Vater ist, was bei allen Beteiligten ausser Frage steht. Und noch wichtiger: Auch seine Jungs leiden darunter und sehnen sich danach, mehr Zeit mit ihm zu verbringen.

d) Aufteilung der Grundkosten für Kinder

Ähnlich verhält es sich mit den Grundkosten (Nahrung, Kleidung, Taschengeld, etc.) für die Kinder. Auch wenn die Söhne von Walther nur jedes zweite Wochenende beim Vater verbringen, so ist dies schon mehr als ein Fünftel ihrer Zeit. Und das Wochenende ist zudem eine aktive Zeit, sie wollen viel unternehmen. Hinzu kommt, dass die Kin-

der auch mindestens genauso viel Ferien mit dem Vater verbringen wie mit der Mutter. Es gilt aber in unserer Rechtsprechung immer noch als selbstverständlich, dass der Grundbetrag für die Kinder als ausschliesslich bei der Mutter anfallend in die Berechnung einflusst. Wie auch im Fall von Walther. Warum eigentlich? Schliesslich wohnen sie ja einen Teil ihrer Zeit (z.B 50% der Wochenenden) beim Vater. An dieser Ungerechtigkeit hat das neue Unterhaltsrecht bisher wenig geändert.

Einzig mu©k, die Kinderunterhaltsberechnungsmethode von Hanspeter Küpfer, mannschaft – Vizepräsident, (siehe kinderalimente.ch) teilt den Grundbetrag ihren Betreuungsanteilen entsprechend auf die Eltern auf. Das Zürcher Obergericht war nicht bereit mit mannschaft über die Berechnungsmethode in einen Dialog zu treten.

Diskriminierungsthema 6: Abänderung bei Veränderung der Lebensumstände? Einmal gefangen, immer gefangen

Erst wenn eine Veränderung nachhaltig und substantiell ist, hat eine Abänderungsklage bei Gericht eine Chance. Aber auch das garantiert noch lange keine faire Behandlung derartiger Anliegen. Das illustriert auch das Beispiel von Richard.

Dieses zeigt, dass die Ungleichbehandlung nicht nur eine temporäre ist, sondern System hat und langfristig zur Verarmung führen kann:

Beispiel Richard – Verarmung auf Raten durch ignorante Behörden

Richard war 22 Jahre mit Claudia verheiratet, der Ehe entstammten 4 Kinder. Richard hätte als seine Kinder jung waren, auch gerne wie viele Väter der jüngeren Generation sein berufliches Arbeitspensum ein paar Jahre lang etwas reduziert. Das war damals de facto unmöglich. Claudia hatte zwar ihr berufliches Engagement (zwischen 20 und 40 Stellenprozent in Heimarbeit),

war dadurch auch deutlich mehr zu Hause und hat die Kinder mehr betreut. Trotzdem hat Richard einen adäquaten Anteil an der Kinderbetreuung und an der Hausarbeit geleistet.

Bei der Scheidung wurde Richard auf den Kinderunterhalt und zudem auf einen üppigen Ehegattenunterhalt verpflichtet. Claudias Arbeit zu Hause wird als Karriereverzicht definiert, Richards Bemühen, das Geld für die Familie aufzustellen, wird als berufliche Entfaltung interpretiert. Die Verantwortung und der Druck der Väter, mal abgesehen von der Arbeitsbelastung, bleibt unberücksichtigt. Richard arbeitete teilweise das eineinhalbfache Pensum eines 100% Jobs. Und dass Richard zusätzlich, ausserhalb der Arbeit, dabei noch viel für die Kinder und für den Haushalt leistete, das Haus umbaute, viele Ferien plante und finanzierte, etc. zählte nicht. Claudia hatte einen Abend Job, den sie auch immer während den Kinderjahren ausübte. Die Betreuung der Kinder übernahm da immer Richard.

Diskriminierungsthema 7: Berechnungsmethoden – Den Männern wird nicht einmal das Minimum zugestanden

Claudia hat die Scheidung im Wissen, dass sie bald 50 Jahre wird, noch hinausverzögert. Damit hat sie erhofft nach gängiger Schweizer Rechtspraxis keinen Job mehr finden zu müssen. Dies bedeutet zugleich, dass Richard zu Zahlungen an Claudia, zumindest bis zur Pension, verpflichtet wird. Wie bei einem Lottosechser, ist man dann abgesichert. Im Fall von Richard ging dies aber mit einem schleichenden, aber andauernden Vermögensverzehr einher. Von gesundheitlichen Problemen abgesehen.

Ein paar Jahre vor der Scheidung verdiente Richard noch sehr gut und konnte, wenn nicht üppig, so doch Einiges ansparen. Dann gab es in seiner

Branche deutliche Verdiensteinbussen. Es musste, um Gleiches zu verdienen, wesentlich mehr gearbeitet werden. Im Fall von Richard, der ja schon ein enorm hohes Pensum leistete, ging dies mit einem über die Jahre deutlichen Einkommensverlust einher. Ihm blieben aber immer noch ca. 10'000 CHF im Monat übrig. Nur muss er davon mehr als 3/4 (!) abgeben, womit ihm keine 2'500 CHF/Monat zum Leben bleibt.

Als Richard merkte, dass ihm nach Abzug des Kinder- und Ehegattenunterhalts nicht einmal das Existenzminimum blieb und seine Ex zu keiner Anpassung bereit war, musste er den Weg der Abänderungsklage gehen. Wie bei vielen anderen Betroffenen war dies ein sehr mühsamer und langwieriger Prozess.

Die Kosten für Klage und Anwalt entsprachen etwa den universitären Ausbildungskosten seiner zwei Kinder.

Die Unterhaltsbeiträge und die Studienkosten für die mündigen Kinder müssen von ihm bezahlt und versteuert werden, wurden aber bei den Eigenbedarfskosten nicht angerechnet.

Richard konnte zwar die Kosten für den Unterhalt im Rahmen der Abänderungsklage geringfügig reduzieren, jedoch blieb ihm von dieser «Einsparung» wenig, weil ihn das Gericht dazu verpflichtete, Gerichtskosten in der Preisklasse eines Mittelklassewagens zu bezahlen. Für zwei kurze Verhandlungen inkl. sämtlicher Stellungnahmen.

Und warum wurde ihm trotz der enormen Verdienstauffälle der letzten Jahre beim Ehegattenunterhalt nicht Substantielles reduziert? Weil er selbstständig war und man Verdienstrückgänge von Selbstständigen bei Scheidungen einfach nicht akzeptiert. Auch wenn Branchenentwicklungen klare Indizien dafür geben. Selbstständige seien unglaubwürdig. Grotesk! So hat sich das Vermögen, das sich Richard über die Jahre erarbeitet hatte, langsam aufgelöst. Es bleibt ihm knapp das Existenzminimum und zudem nur eine bescheidene Pension. Claudia dagegen kann einen Gärtner für das ehemals gemeinsame Haus finanzieren.

Schlussfolgerung

Männer werden von den Gerichten oft nicht als liebende Väter ihrer Kinder betrachtet, sondern nur mehr auf ihre Funktion als zahlende Familienerhalter reduziert. Oft einhergehend damit, dass Frauen in ihrer Mutterrolle von Gerichten solange nicht zugemutet wird, voll zu arbeiten, bis die Kinder fast erwachsen sind.

Die Schweizer Richterschaft hinkt mit wenigem Ausnahmen der gesellschaftlichen Realität hinter her. Väter werden zu Popcorn Papas degradiert, die mit den Kindern am Sonntag in den Zoo gehen, aber sich sonst aus dem Alltagsleben ihrer Kinder rauszuhalten haben. «Bankomatväter» haben für den Unterhalt aufzukommen, egal ob sie gesundheitlich kaputtgehen, verzweifelt und perspektivlos werden oder egal, wie sehr dies die Beziehung zu den Kindern strapaziert. Das Gericht verhindert mit hohen Alimentsverpflichtungen basierend auf Vollarbeit (100%) der Väter, dass diese weniger arbeiten und so mehr Betreuung für die Kinder übernehmen können. Aber auch, dass Mütter wieder früher und mit mehr Chancen in den Arbeitsmarkt zurückkehren können.

Die Väterdiskriminierung beginnt schon damit, dass durch das langsame Agieren der Gerichte und Behörden ein beeinträchtigter Kinderkontakt zum Dauerproblem werden kann. Mütter, die vom Gericht vereinbarte Betreuungsregelungen ignorieren und sogar sabotieren, bleiben auch im Jahr 2018 weitgehend unbestraft. Während Väter die Ihre Kinder nicht pünktlich übergeben, hart bestraft werden.

Anhörungen von Kindern, die teilweise von Müttern instrumentalisiert werden und/oder ihre Väter nur mehr selten und unregelmässig sehen, verschlimmern dann häufig die Situation. Auch einseitige Obhutregelungen können weiter zur Verschärfung weiter beitragen.

Dabei wissen wir aus unserer Mitgliederbefragung von letztem Frühling, dass fast 9 von 10 Vätern im Falle von Trennung und Scheidung eine alternierende Obhut wünschen und zu tragen bereit sind. So wie das der Europarat

seit Jahren schon empfiehlt und es mehrere Länder auch übernehmen.

Die Unterhaltsregelungen entsprechen heute zudem in den seltensten Fällen der Praxis des Kinderalltags. Und sie beinhalten eine klare Diskriminierung der Väter in vielen Unterhaltsfragen.

Noch immer ist es die Regel,

- dass es allein die Väter sind die Kinder abholen und zurückbringen müssen,
- dass die bei Vätern anfallenden Grundkosten und Wohnungskosten nicht berücksichtigt werden, obwohl die Kinder einen (immer grösseren) Teil der Zeit bei Ihnen leben,

– dass Mütter nicht nachweisen müssen, ob sie Alimente auch für die Kinder (und z.B. nicht für Anwälte) verwenden, wenn Väter für ihre Kinder deutlich mehr zahlen als das die vom Bundesamt für Statistik ausgewiesenen Kinderkosten.

Vieles liegt im Argen. Neben der individuellen Betreuung betroffener Väter müssen wir auch politische Überzeugungsarbeit leisten. Es geht um die Förderung der alternierenden Obhut, auch Doppelresidenz genannt, als dem für Kinder und Eltern wohl besten

Betreuungsmodell bei Trennung und Scheidung. Und es geht um neue Verfahrensmodelle und neuen Umgang miteinander. Ähnlich der Cochemer Praxis in Deutschland, bei der am «Runden Tisch» aller Beteiligten schnell und unbürokratisch nach optimalen und funktionierenden Lösungen gesucht werden und Eltern dazu auch mehr in die Pflicht genommen werden.

Daniel Märki

Zehn Jahre GeCoBi

Von der gemeinsamen Sorge zur alternierenden Obhut

Alles begann im Bahnhofbüffet Olten, im geografischen Zentrum der Schweiz. Es wird so um das Jahr 2003 gewesen sein. Mann müsste sich besser vernetzen dachten ein paar Väter, die sich von ihren Kindern amputiert fühlten. Wenn ich mich recht erinnere war es Beni Hasler vom VEV, der als erster eingeladen hatte. Heute können wir uns kaum mehr vorstellen, dass die elterliche Sorge damals Vätern getrennt lebender Eltern oder unverheirateter Eltern von

Gesetzes wegen vorenthalten oder sogar weggenommen wurde. Doch Kinder gehörten in der Schweiz den Müttern, Väter hatten dazu nichts zu melden. So war es. Manchmal denke ich: so ist es noch heute. Doch kleine Fortschritte sind nicht zu übersehen.

Unsere Kultur hat sich verändert. Aber alles musste erkämpft werden. Damals schon gab es einen Leuchtturm unter den Richtern in der Schweiz: Peter Baluscheit aus Liestal schied Eltern mit ge-

meinsamer elterlichen Sorge, wenn sie es beide wollten und er vor Gericht auch diesen Eindruck gewann. Aber eben nur, wenn Mama zustimmte und beide Eltern bereit waren, nach Liestal zu pilgern.

Ein weiterer Pionier und damals neuer Stern für unsere Reunions, wie wir damals die Versammlungen unserer mehrsprachigen Arbeitsgruppe in Olten nannten, war Rechtsanwalt Reto Wehrli. Als Nationalrat lancierte er am 7. Mai 2004 im Rat ein Postulat, womit er den Bundesrat aufforderte zu prüfen, ob die gemeinsame Sorge nicht als Regel eingeführt werden sollte und gegebenenfalls Vorschläge für eine Revision des ZGB zu unterbreiten.

Wir unterstützten Wehrli mit einer an den Nationalrat am 25. Februar 2005 eingereichten Petition. Dafür hatten unserer Väterorganisationen VEV, IGM (IGM Zürich, heute mannschaft), Kinder ohne Rechte, den Väterorganisationen der Romandie knapp 5000 Unterschriften zusammengebracht. Organisationen welche sich, in etwas anderer Zusammensetzung, dann später unter



Frohen Muts Richtung Bundesplatz: GeCoBi Gründungsfest am 17. Mai 2008

der Dachorganisation von GeCoBi zu-
sammenfinden würden.

Die Gründung von GeCoBi (www.gecobi.ch) war also ein logischer Schritt um unsere Kräfte zu bündeln; und das ist in der Schweiz nicht einfach. Da gibt es nicht nur Röst- und Polenta-Gräben zu überwinden, sondern auch zu bedenken, dass das Engagement unserer ehrenamtlich tätigen Aktiven eben ausserhalb und zusätzlich zu ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgen muss.

Inzwischen hatten sich auch die Hochschulen mit dem Thema befasst. Es lag ein Gesetzesvorschlag der feministischen Professorin Andrea Büchler vor, die diese zusammen mit Linus Cantieni publiziert hatte. Bei mannschaft sah man das etwas anders: Michael de Luigi hatte für uns nämlich einen Gegenvorschlag erarbeitet. Im Mai 2007 richteten wir folgenden Aufruf (Auszug) an die Kolleginnen und Kollegen aus dem Kreis der befreundeten Organisationen:

Gemeinsam für gemeinsame Sorge

Von den vertretenen Väter- bzw. Männerorganisationen wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Formulierung

eines Gegenvorschlages zum als ungenügend erachteten Entwurf von Büchler/Cantieni zu bilden. Der Vorstand von mannschaft freut sich, dass die in der Arbeitsgruppe vertretenen Organisationen dem von mannschaft eingebrachten Gesetzesvorschlag zustimmen.

Wir erachten es als sinnvoll, eine breite und öffentliche Debatte zum Thema gemeinsame elterliche Sorge anzustossen. Damit wollen wir erreichen, dass rasch Ideen für eine mehrheitsfähige Lösung entwickelt werden und auch möglichst früh den politischen Diskurs (insbesondere den Vorschlag des Bundesamtes für Justiz) beeinflussen. Wenn eure Organisation bereit ist, gemeinsam mit uns diesen Vorschlag zu vertreten und zu seiner Verbreitung aktiv beizutragen, bitten wir um Rückmeldung.

Die Rückmeldungen kamen und wir konnten unseren Vorschlag in Vertretung aller beteiligten Organisationen persönlich beim Bundesamt für Justiz vorstellen:

Mannschaft hat GeCoBi am 13. Mai 2008 in Olten zusammen mit weiteren dreizehn Väter- und Kinderrechtsorga-

nisationen der Schweiz gegründet. Der Aktionstag vom 17. Mai 2008 mit Fest auf dem Bundesplatz hatte zum Ziel der Öffentlichkeit die Bedeutung der gemeinsamen Elternschaft auch bei Trennung und Scheidung nahe zu bringen. Der eigens aus Deutschland angereiste Familienrichter Jürgen Rudolph aus Cochem, der dritte Pionier für unsere Bewegung, wies auf die Arbeitsmethoden in seinem Gerichtsbezirk hin, welche als Cochemer Praxis bekannt ist. Dieses Modell sieht vor, dass alle beteiligten Fachkreise in einem Scheidungsfall eine Lösung zusammen mit den Betroffenen erarbeiten. Herr Rudolph lobte die vorbildliche Schweizer Initiative und schlug vor, die alternierende Obhut in Zukunft auch in allen Mitgliedsstaaten der EU einzuführen.

Weiter referierten Nationalrat Jean René Germanier, Oliver Hunziker GeCoBi Präsident sowie Referenten von verschiedenen Väter- und Familienorganisationen. In bester Erinnerung bleiben die vielen teilnehmenden Kinder und die roten GeCoBi-Ballone, die auch das Logo von GeCoBi zieren. Sie nutzten ein Unterhaltungsangebot mit Ponyreiten, Clowns, Musikern und der Ballonperformance.

Zur Gestaltung des Sorgerechtsgesetzes hatte Frau Bundesrätin Sommaruga im Jahre 2011 zu einem runden Tisch eingeladen. Das Gesetz war mittlerweile auf gutem Weg, auch wenn es nur zum Teil unseren Vorstellungen entsprach. Nur entstand damit ein neues Problem. Sommaruga hatte als Justizministerin erkannt, dass die gemeinsame Sorge zwar für die Väter eine tolle Sache war, die Mütter damit aber leer ausgehen würden bzw. sogar die Kröte schlucken mussten, dass sie wichtige Entscheidungen nicht mehr ohne Konsens mit den Vätern entscheiden durften. Die Vorlage war also politisch zu wenig ausgewogen. Zwar hatten die Frauenorganisation bei der Vernehmlassung der gemeinsamen Sorge überwiegend zugestimmt, die Mütter hatten aber eben einen anderen eigenen Wunsch: Endlich sollten unver-

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGENITORIALITÀ

GeCoBi (www.gecobi.ch) ist ein Dachverband von überwiegend regional verankerten Organisationen und Einzelpersonen, die vornehmlich in der Beratung von Vätern und nicht sorgeberechtigten Müttern tätig sind. Uns ist klar, dass ein Grossteil der in der täglichen Praxis auftretenden Schwierigkeiten und teilweise schreienden Ungerechtigkeiten in erster Linie über die Politik beseitigt werden müssen. Wir haben uns deshalb in einem landesweiten Dachverband zu-

sammen gefunden, um unsere Anliegen auf nationaler Ebene zu vertreten.

GeCoBi hat bereits erreicht, dass die gemeinsame Sorge zum Regelfall wurde. GeCoBi will gemeinsame Elternschaft zum Wohle der Kinder eben auch dann, wenn Eltern getrennt voneinander leben. Neu wollen wir die alternierende Obhut derart vorantreiben, dass sie für getrennt lebende Eltern zum dominierenden Betreuungsmodell wird.

heiratete Mütter beim Kindesunterhalt gegenüber verheirateten/geschiedenen Müttern nicht mehr benachteiligt werden. Diese weitere Vorlage, die gemäss Bundesrat die Benachteiligung der Kinder unverheirateter Eltern beseitigen sollte, war aber verfahrensmässig damals noch nicht reif. Die gemeinsame Sorge sollte sich also gedulden und zuwarten, damit die beiden Gesetze als Gesamtpaket reif für die Inkraftsetzung würden.

Steine räumen wir aus dem Weg

Das aber wollten sich die GeCoBi-Organisationen nicht bieten lassen. Sie forderten die Väter im Jahre 2011 auf, der Bundesrätin Pflastersteine zuzusenden. Im Begleitbrief stand, die Bundesrätin würde damit die Steine zurückerhalten, die sie den Vätern in den Weg legen wolle. Die Aktion Schick en Stei fand grosse Sympathie in der Öffentlichkeit und erwies sich als extrem medienwirksam.



20 Minuten erinnert am 12. November 2013 mit diesem Bild an die Aktion Schick en Stei im Jahre 2011.

Anlässlich einer Mahnwache vor dem Bundeshaus, die von den Organisationen durchgeführt wurde, war Frau Bundesrätin Sommaruga dann persönlich dazu gestossen und sagte in der Diskussion zu, dem Bundesrat zu beantragen, die gemeinsame Sorge vorzuziehen. Mittlerweile hatte sich auch maenner.ch unterstützend dazu gesellt. Das neue Sorgerechts-Gesetz trat dann schliesslich Mitte 2014 in Kraft. Ein halbes Jahr aufgeschoben, nachdem die KOKES den Bundesrat um eine Verschiebung um ein ganzes Jahr gebeten hatte.

War GeCoBi damit am Ziel angelangt? Nein fanden unsere Organisationen.

Angesichts der sich anbahnenden Veränderungen im Unterhaltsrecht galt es weiterhin Einfluss zu nehmen. Auf die Väter rollten massive Mehrkosten für den Kindesunterhalt zu. Man sprach vom neuen Betreuungsunterhalt aber niemand wusste, was man sich darunter vorstellen sollte. Und die Obhut war im Begriff ihre damalige Bedeutung zu verlieren. Denn über den Wohnort der Kinder entschieden jetzt die sorge nicht mehr die obhutsberechtigten Eltern. Betreuung ist zudem ein Thema, wo Väter sich vermehrt engagieren wollen. Wieder gab es einen Runden Tisch im Bundeshaus und unsere Anliegen wurden gehört aber nicht berücksichtigt. Die Vorlage hat völlig offengelassen, wie der Betreuungsunterhalt berechnet werden sollte. Der Bundesrat sagt in der Botschaft, das müsse dann zumal das Bundesgericht klären. Einen Vorstoss für eine klarere Formulierung hatte ich noch persönlich unternommen. Der Antrag wurde zwar eingebracht, dann aber vom Nationalrat nicht mitgetragen. Er war auch zu wenig gut vorbereitet. Im Parlament war nämlich niemand bereit, sich dafür genügend Zeit zu nehmen. Als die Vorlage schon im Parlament war gelang es unseren Organisationen in der Romandie aber doch noch zu bewirken, dass alternierende Obhut vom Richter auf Antrag geprüft werden muss. Bundesrätin Sommaruga hatte sich im Nationalrat dann persönlich für diese Ergänzung des Gesetzes stark gemacht. Und am 2. Oktober 2015 empfiehlt schliesslich der Europarat in einer Resolution allen beteiligten Staaten die alternierende Obhut zu fördern.

Gleichwertige Beziehung zu beiden Eltern

Weil das Gesetz keine Hilfe für die Berechnung des Betreuungsunterhalts bereit stellt hatten wir uns ein Referendum gegen das neue Schweizer-Recht überlegt. Dafür hatten wir schon mit weiteren Organisationen Kontakt aufgenommen. Unter anderem auch mit Frauen-Organisationen wie Donna Due und den FDP-Frauen. We-

gen dem willkommenen beschlossenen zusätzlichen Passus mit der alternierenden Obhut schmolz aber der Widerstand auf allen Seiten. Nach meinem Ermessen, wäre es nie gelungen, die nötigen Unterschriften für ein Referendum zusammenzubringen. Wir haben denn auch davon abgesehen.

GeCoBi blieb aber während dieser Zeit nicht untätig. Wir haben ein Ausbildungsseminar für Trennungsberaterinnen konzipiert und ins Leben gerufen. Es steht allen Interessenten offen und soll die angehenden Berater in die Lage versetzen, gute Beratungen anzubieten und Konsenslösungen zu fördern. Drei Seminare wurden durch mannschaft durchgeführt. Die weiteren werden nun durch den VEV organisiert, das erste wurde eben mit der Diplomierung von 12 Teilnehmerinnen abgeschlossen.

Weiter traf sich eine Gruppe von Repräsentanten der Organisationen, wir nannten sie Taskforce, regelmässig an verschiedenen attraktiven Orten unseres Landes, wie z.B. auf dem Monte Verità oder in Seelisberg. Die Taskforce hat eine Vision für eine zukünftige Gesellschaft entwickelt (siehe Kasten):

Weiter hat sie eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zum Ziel hat den Umgang der Fachleute mit streitenden Eltern getrennter Familien in der Schweiz in neue Bahnen zu lenken: Die Methoden

Vision

Die Erkenntnis, dass eine gleichwertige Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen für die Entwicklung der Kinder wichtig und förderlich ist, hat sich in der Gesellschaft durchgesetzt.

Elternschaft bedeutet gemeinsame, von beiden Eltern gelebte Pflege, Betreuung, Erziehung und auch finanzielle Unterstützung des Kindes. Dieses Verständnis der Elternschaft ist gesellschaftlich verankert und ist rechtlich und tatsächlich ungehindert möglich.

sollen aus dem Cochemer Modell übernommen werden. Wer sich darüber informieren will, liest das Buch *Du bist mein Kind* (ISBN 978-3-89602-784-9). Verfasser ist der oben erwähnte Pionier Jürgen Rudolph. Die Arbeitsgruppe hat bereits mit weiteren Organisationen Kontakt aufgenommen und ist zuversichtlich an der Arbeit.

Zum 10-jährigen GeCoBi-Jubiläum im Mai 2018 wird *mannschafft* Standaktionen durchführen. Im Zentrum steht die Propagierung der alternierenden Obhut.

Bei der Verfassung dieses Rückblicks staune ich, wie viel Herzensblut von den verschiedenen Aktiven vergossen worden ist. Ein kleines, aber beharrliches Tröpfchen! Inzwischen ist auch die IGM Schweiz GeCoBi-Mitglied geworden. Durch Rückschläge haben wir uns nicht beirren lassen. Schön wäre, wenn sich dafür auch neue Aktive finden würden. Danke allen, die sich in dieser Sache engagiert haben und auch denen, die bereit sind, sich weiterhin einzusetzen. Danke Oliver, du hast den Karren am Laufen gehalten.

Hanspeter Küpfer

Du suchst sinnstiftende Tätigkeit in gemeinnütziger Organisation

Wir bieten:

Anspruchsvolle Tätigkeit als



Info-Manager

Aufwandabhängige Entschädigung, 5 bis 10 Stunden pro Woche.
Aufstiegsmöglichkeit zum Geschäftsführer.

Deine Aufgaben:

Du führst die Info-Zentrale von *mannschafft*.
Alle E-Mail und Post Eingänge entgegennehmen.
Hilfeanfragen rasch beantworten. Beratungen vermitteln.
Mitgliederdaten verwalten. Vereinskalendar führen.

Du bringst:

Sichere schriftliche Ausdrucksweise auf Deutsch (weitere Sprachkenntnisse erwünscht).
Du triffst den richtigen Ton, immer sachlich, im Dienste des Gegenübers.
Du arbeitest gerne selbständig von Zuhause.
Kannst MS-Office Tools effektiv anwenden.
Du identifizierst dich mit den Zielen von *mannschafft*.

mannschafft freut sich auf deine Bewerbung an:
praesident@mannschafft.ch

Alternierende Obhut in der Innerschweiz Obergericht OW regelt Streit um die Obhut

Zitat Gerichtsentscheid:

«Während die alternierende Obhut in jedem Fall die Erziehungsfähigkeit beider Eltern voraussetzt, sind die weiteren Beurteilungskriterien oft voneinander abhängig und je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls von unterschiedlicher Bedeutung.»

Eine authentische Geschichte, die noch nicht zu Ende ist: Der Vater bewirkt vor Obergericht die alternierende Obhut für seinen Sohn.

Silvan als Spielball der Konflikte zwischen den Eltern?

Silvan* ist im Dezember 2008 in der Schweiz geboren. Sein Vater Petr* stammt aus Tschechien, seine Mutter Susi* aus der Slowakei. Beide leben und arbeiten seit vielen Jahren in der Schweiz und sind sehr gut integriert, im Juni 2009 heiraten sie. Als junge Familie wohnen sie im Kanton Obwalden.

(*Alle Namen sind geändert)

Beide Eltern sind berufstätig, der Vater als Lehrperson in einer Schule, die Mutter im Pflegebereich. Silvans Betreuung

teilen sie sich und fördern für ihn soziale Kontakte, indem sie ihn schon früh regelmässig in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, wie es in Tschechien und der Slowakei so üblich ist. In den Schulferien fährt die Familie regelmässig in die Heimatländer beider Eltern, wo Silvan ebenfalls viele gute Kontakte knüpfen kann, die bis heute andauern.

Nach einigen Jahren können die Eltern ihre Konflikte und Auseinandersetzungen persönlicher Art und in der Kindererziehung nicht mehr lösen, was letztlich in einem Streit um die Obhut über

Silvan gipfelt, der durch das Obergericht entschieden werden muss.

Ein langer Weg

Einmal mehr finde ich es äusserst bedenklich, wie lange sich bei uns in der Schweiz eine Entscheidung hinziehen kann, sobald Anwälte und Spezialisten involviert sind. Wie es einem betroffenen Kind (und auch seinen Eltern) dabei geht, scheint niemanden wirklich zu interessieren.

November 2016 Susi reicht beim Kantonsgericht OW den Eheschutz ein und verlangt darin unter anderem, in der elterlichen Wohnung zu bleiben, die alleinige Obhut über Sohn Silvan sowie monatlich 2000.– Fr für ihren Sohn und sich.

Dezember 2016 Petr hält dagegen und verlangt seinerseits beim gleichen Gericht unter anderem, in der elterlichen Wohnung zu bleiben, die alleinige Obhut über Silvan sowie, dass gegenseitig keine Unterhaltsbeträge geschuldet sind.

Der Streit um die Obhut ist lanciert, geschliffen vorgetragen von Anwälten.

Januar 2017 Das Kantonsgericht OW (entspricht in anderen Kantonen dem Bezirksgericht) beauftragt eine Psychologin mit Silvans Anhörung in Bezug auf die Zuteilung der Obhut. Sie solle auch Gespräche mit beiden Eltern führen und eine Einschätzung der Erziehungsfähigkeit und eventuell nötigen Kinderschutzmassnahmen abgeben.

Februar/März 2017 Die Psychologin führt zwei Gespräche mit Silvan.

Offenbar spitzen sich die Schwierigkeiten bei Petr und Susi zu, denn:

1. April 2017 Susi begibt sich auf Anraten mehrerer Personen zusammen mit Silvan in ein Frauenhaus in der Region. Als Grund gibt sie (zu Unrecht) physische und psychische häusliche Gewalt zu Protokoll. Silvan sieht seinen Vater für 14 Tage nicht mehr, bleibt der Schule fern.

17. April 2017 Die Psychologin stellt den Parteien den Bericht zu, also drei Monate, nachdem sie den Auftrag dazu erhalten hatte.

16. Mai 2017 Susi (respektive ihr Anwalt) nimmt einen Monat später Stellung zu diesem Bericht und beantragt beim Eheschutzgericht, sie halte an ihren Forderungen vom November 2016 fest, und als vorsorgliche Massnahme beantrage sie die alleinige Obhut über Silvan. Petr könne in der ehelichen Wohnung bleiben, weil sie bereits in eine andere Wohnung im Ort umgezogen sei.

22. Mai 2017 Auch Petr nimmt Stellung und beantragt, er halte an seinen Forderungen vom Dezember 2016 fest, und neu die gemeinsame (alternierende) Obhut für Silvan, je eine Woche bei Vater und Mutter.

24. Mai 2017 Das Kantonsgericht entscheidet, abgestützt auf den Bericht der Psychologin:

1. Silvan wird unter die alleinige Obhut der Mutter gestellt.
2. Besuchsrecht beim Vater jedes zweite Wochenende plus 4 Wochen Ferien pro Jahr
3. Kombinierte Beistandschaft

6. Juni 2017 Petr reicht beim Obergericht OW Berufung ein und verlangt die Abweisung der alleinigen Obhut sowie die alternierende Obhut für Silvan.

18. Juli 2017 Das Obergericht des Kantons OW entscheidet, dass Silvan unter die alternierende Obhut beider Eltern gestellt wird.

Mit diesem erfreulichen Entscheid des Obergerichts, acht Monate (!) nach dem Einreichen des Eheschutzes, ist aber lediglich die Frage der Obhut entschieden. Alle Leser/innen und selber Betroffenen erahnen bestimmt, dass die ganze Sache um ein Vielfaches komplexer ist als hier beschrieben.

Die weiteren Folgen der Trennung sind bis heute nicht abschliessend geregelt.

Befragung oder Gutachten?

Es ist, unter dem Aspekt des Kindeswohls, sehr verwunderlich, dass die Psychologin vom Auftrag bis zum Versenden des Berichts 3 Monate braucht. Diese Fachperson scheint die Dringlichkeit ihrer Arbeit nicht erkannt zu haben, befanden sich doch sowohl Silvan als auch seine Eltern quälende 26 Wochen lang (ab dem Einreichen des Eheschutzes bis zum Entscheid der ersten Instanz) in der Schwebe, nicht wissend, was herauskommen wird.

Ausserdem hat diese Fachfrau ihren Auftrag nicht richtig verstanden und ausgeführt, obwohl sie zwischenzeitlich durch die Kantonsrichterin darauf hingewiesen wurde. Als Folge hat sie einen zu grossen Aufwand betrieben und ihren Bericht «Gutachten» genannt.

Entscheid des Obergerichts des Kantons OW

Aus dem 22-seitigen Urteil des Obergerichts gebe ich hier einige Auszüge wieder, die richtungsweisend sein könnten. Auf jeden Fall sind sie interessant zu lesen, wird doch im Zusammenhang mit der alternierenden Obhut das Kindeswohl wiederholt ins Zentrum gerückt.

... Seit dem 1. Juli 2014 ist neu die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern der Regelfall. Die alleinige elterliche Sorge bleibt zum Wohl des Kindes und ohne konkrete Gefährdung des Kindeswohls möglich. Sie soll aber die eng begrenzte Ausnahme sein. Von der elterlichen Sorge ist die Obhut zu unterscheiden. ... Die Bedeutung der Obhut reduziert sich – losgelöst vom Sorgerecht – auf die faktische Obhut, das heisst auf die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und auf die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung. Auch wenn die gemeinsame elterliche Sorge nun mehr die Regel ist ..., geht damit nicht notwendigerweise die Errichtung einer alternierenden Obhut einher. Unabhängig davon, ob sich die Eltern auf eine alternierende



Obhut geeinigt haben, muss der mit dieser Frage befasste Richter prüfen, ob dieses Betreuungsmodell möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbart ist. Denn nach der Rechtsprechung gilt das Kindeswohl als oberste Maxime des Kindesrechts; es ist für die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses demnach immer der entscheidende Faktor, während die Interessen und Wünsche der Eltern in den Hintergrund zu treten haben. Wohl finden sich in der Kinderpsychologie verschiedene Meinungen zum Thema, die sich mehr oder weniger absolut für oder gegen dieses Betreuungsmodell aussprechen. Allein aus kinderpsychologischen Studien lassen sich für die Beurteilung im konkreten Fall indessen kaum zuverlässige Schlüsse ziehen. Denn naturgemäss integrieren die verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen nicht alle Parameter, die im Einzelfall eine Rolle spielen. **Ob die alternierende Obhut überhaupt in Frage kommt und ob sie sich mit dem Kindeswohl verträgt, hängt demnach von den konkreten Umständen ab.** Das bedeutet, dass der Richter gestützt auf festgestellte Tatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit eine sachverhaltsbasierte Prognose darüber zu stellen hat, ob die alternierende Obhut als Betreuungslösung aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes entspricht.

Das Feststellen von Tatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit bedeu-

tet, dass Väter nicht erst nach einer möglichen Trennung plötzlich Betreuungsarbeit übernehmen und so die alternierende Obhut einfordern können. Es ist wichtig, die paritätische Elternschaft nach Möglichkeit bereits während der guten Zeiten zu leben. Bei Petr und Susi war dies bereits vor der Trennung jahrelang der Fall, tatsächlich hat Petr mehr Zeit mit Silvan verbracht als Susi.

Kommt es zu einer Trennung der Eltern, ist im Hinblick auf eine alternierende Obhut unbedingt darauf zu achten, dieses Modell von Anfang an zu leben und dafür zu sorgen, dass es zum Zeitpunkt eines Gerichtstermins als feststellbare Tatsache etabliert ist.

Unter den Kriterien, auf die es bei dieser Beurteilung ankommt, ist zunächst die Erziehungsfähigkeit der Eltern hervorzuheben, und zwar in dem Sinne, **dass die alternierende Obhut grundsätzlich nur dann in Frage kommt, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind.** Weiter erfordert die alternierende Obhut organisatorische Massnahmen und gegenseitige Informationen. Insofern setzt die praktische Umsetzung einer alternierenden Betreuung voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer alternierenden Betreuungsregelung widersetzt, kann indessen nicht ohne weiteres auf eine

fehlende Kooperationsfähigkeit der Eltern geschlossen werden, die einer alternierenden Obhut im Wege steht. Ein derartiger Schluss könnte nur dort in Betracht fallen, wo die Eltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Feindseligkeiten auch hinsichtlich anderer Kinderbelange nicht zusammenarbeiten könnten, mit der Folge, dass sie ihr Kind im Szenario einer alternierenden Obhut dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen würden, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft ...

Während die alternierende Obhut in jedem Fall die Erziehungsfähigkeit beider Eltern voraussetzt, sind die weiteren Beurteilungskriterien oft voneinander abhängig und je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls von unterschiedlicher Bedeutung ...

Im Unterschied zum alten Recht ist die alternierende Obhut nicht mehr von der Zustimmung beider Elternteile abhängig, sie muss jedoch in jedem Fall mit dem Kindeswohl vereinbart sein. Sofern die gemeinsam ausgeübte Obhut dem Kindeswohl dient, kann sie auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden ...

Das Kantonsgericht hatte sich in seinem Entscheid auf den Bericht der Psychologin abgestützt, der für die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der Eltern aber nicht taugte, wie die folgenden Ausführungen des Obergerichts zeigen:

Der Berufungskläger zweifelt den Bericht von ... (der Psychologin) an. Dieser sei für irgendwelche Entscheide bezüglich Sorgerecht, Obhut, Besuchsrecht etc. nicht tauglich. Er bestreitet den Bericht in Richtigkeit, Relevanz und Beweiskraft. Das Gutachten weise diverse schwerwiegende Mängel auf, basiere auf unzutreffenden Annahmen und berücksichtige die Situationen der Parteien massiv einseitig. ... An dieser Stelle ist mit der Kantonsgerichtspräsidentin darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend nicht um ein eigentliches Gutachten handeln kann. Der Auftrag an die Psychologin war es, eine Kinderanhörung durchzuführen und auch mit den Parteien ein Gespräch zu führen, um eine kurze Einschätzung über die Erziehungsfähigkeit abzugeben. Wenn sie dem vorliegenden Bericht den etwas unglücklichen Titel Gutachten gibt, so macht sie dies wohl vor dem Hintergrund, dass der Bericht unter einigem Aufwand erstellt wurde, obwohl die Kantonsgerichtspräsidentin zwischenzeitlich darauf hinwies, sie brauche die Parteien weder zu begutachten noch zu therapieren. Die Zweifel des Berufungsklägers in Bezug auf den Bericht der Psychologin sind verständlich und begründet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Psychologin lediglich die Psychotherapeutin der Mutter kontaktierte, eine Kontaktaufnahme mit dem Psy-

chotherapeuten des Vaters aber gänzlich unterliess. Der Bericht erscheint unter diesem Aspekt tatsächlich einseitig und es kann für die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit nicht auf ihn abgestellt werden ...

Insgesamt spricht keines der genannten Kriterien überwiegend für die Zuteilung der Obhut an die eine oder andere Partei. Die Parteien konnten sich offenbar bis zum Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahme zur Obhutszuteilung auf eine alternierende Obhut einigen, wonach Silvan je eine Woche beim Vater und bei der Mutter verbringt. Dem Kriterium der Stabilität könnte mit einer Beibehaltung dieser Regelung Rechnung getragen werden. ... Bei einer voraussichtlich endgültigen Trennung der Eltern scheint es durchaus sinnvoll, sorgfältig zu prüfen, wo das Kind künftig seinen Platz haben soll. Die Kinderzuteilung ist kein Experiment, dessen Scheitern bewusst in Kauf genommen werden darf. Lebt das Kind erst einmal mit einem Elternteil zusammen, so entsteht unvermeidlich eine Beziehungskontinuität, die später nicht mehr erfolglos abgebrochen werden kann. Diesem Anliegen würde ebenfalls entsprochen, wenn die zurzeit praktizierte alternierende Obhut für die Dauer des Eheschutzverfahrens beibehalten bliebe und eine Zuteilung erst

im Rahmen des Eheschutzentscheides nach weiteren ausstehenden Abklärungen, einer allenfalls erneuten Kinderanhörung und einer Begutachtung in Bezug auf die Erziehungsfähigkeit der Parteien erfolgen würde.

Für Petr ist die Sache wohl noch lange nicht ausgestanden, auch wenn ihm das Obergericht in der Frage der Obhutszuteilung Recht gab. Die Frage ist lediglich für die Dauer des Getrenntlebens entschieden – wie dannzumal dieselbe Frage bei der künftigen Scheidung entschieden wird, scheint völlig offen zu bleiben. Es ist zu hoffen, dass die bis dahin (April 2019, weil die tatsächliche Trennung erst Ende März 2017 erfolgte) verbleibenden Monate des gelebten Wechselmodells sich so gut etablieren und Silvan Stabilität geben, dass dies eindeutig und zu Silvans Wohl so weitergeführt wird.

Damit für ein Gericht die Zuteilung der alternierenden Obhut überhaupt in Frage kommt, müssen beide Eltern erziehungsfähig sein. Ich gehe davon aus, dass dies für eine überwiegende Mehrzahl von Vätern und Müttern dies zutrifft, was den Weg zum Wechselmodell als Normalfall ebnet wird.

Christian Ess

Zischtigstreff

moderiert von erfahrenen Beratern

- Jeden Dienstag am Stampfenbach
- Jeden Dienstag ein neues Vortrags-Thema
- Jeden Dienstag besucht von Betroffenen
- Jeden Dienstag hat auch dein Thema Platz
- Jeden Dienstag spannende Diskussionen und Infos
- Kostenlos für jedefrau und jedermann!
- Nehmt Kolleginnen und Kollegen mit!

19.00 bis 21.00 Uhr im Alterszentrum Stampfenbach,
Lindenbachstr. 1, 8006 Zürich, Tramhaltestelle Kronenstrasse

Jeweiliges Vortragsthema hier: www.mannschafft.ch

mannschafft
bei trennung und scheidung

Zunehmend männerblind

Junge alleinerziehende Mütter leben überwiegend von Sozialhilfe. Das ist nur die halbe Wahrheit. Die meisten Sozialhilfefälle in der Schweiz gibt es bei Männern zwischen 36 und 55 Jahren – zumeist geschieden und allein lebend.

Die Zahl der Sozialhilfefälle in der Schweiz ist markant angestiegen. Das hat soeben der «Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten» ergeben – am deutlichsten in Biel, Lausanne und Basel. Für die «Tagesschau» des Schweizer Fernsehens war dies am Dienstag die Topmeldung. Hauptbetroffene sind laut SRF junge alleinerziehende Frauen.

Da das SRF das so sehen will, verstärkte die «Tagesschau» ihre Botschaft in der Sendung um einen weiteren Beitrag, in dem eine alleinerziehende Mutter aus Basel ihre Probleme darstellte. Populäre Medien wie zum Beispiel 20 Minuten stiessen ins gleiche Horn: «Junge alleinerziehende Mütter, die in Schweizer Städten leben, sind in 80 Prozent der Fälle auf Sozialhilfe angewiesen.»

Die Studie – verantwortet von der Fachhochschule Bern – zeichnet allerdings eine andere Realität. Ihr zufolge gibt es die meisten Sozialhilfefälle bei Männern zwischen 36 und 55 Jahren – zumeist geschieden und allein lebend. 20 Prozent dieser Männer beziehen Sozialhilfe.

Das deckt sich im Übrigen mit internationalen Zahlen etwa aus den USA oder aus Deutschland. «Gemäss dem Bericht» – so die NZZ – «ist der Anteil der Männer, die Sozialhilfe beziehen, in manchen Städten sogar doppelt so hoch wie jener der Frauen.» **Richtig ist**, dass auch Alleinerziehende – notabene beiderlei Geschlechts – ein hohes Armutrisiko tragen. Allerdings ist diese Gruppierung, gemessen an den von Sozialhilfe betroffenen Männern, eher peripher. Korrekt nennt sie die NZZ «klein».

Wissenschaftlich verbrämt

Die Realitätsverweigerung des Schweizer Fernsehens und anderer Medien mag, bewusst oder unbewusst, mit dem einstigen feministischen Kult um die vaterlose Familie zu tun haben. Die englische Autorin Maureen Green formulierte zeitsymptomatisch: «Ein toter Vater ist Rücksicht in höchster Vollendung.» Im deutschsprachigen Raum kursierte das böse Wort, dass **nur ein toter Vater ein guter Vater ist**.

Wissenschaftlich verbrämt wurde die vaterlose Familie gefeiert – ohne Mann und ergo auch ohne Gewalt, Tyrannei und Missbrauch. Ein exemplarisches Beispiel dafür ist die Arbeit «Alleinerziehen als Befreiung» der deutschen Sozialwissenschaftlerin und Feministin Anita Heiliger. Ohne überhaupt schon etwas untersucht zu haben, bezeichnet Heiliger – lange Zeit auch in der Schweiz aktiv – im Untertitel «Mutter-Kind-Familien als positive Sozialisationsform» und gleich auch noch als «gesellschaftliche Chance». «Väter wollen herrschen, und Mütter wollen immer nur das Beste.» Die Mutter-Kind-Familie ohne Vater sei «die Befreiung von männlicher Herrschaft». Ein gemeinsames Sorgerecht lehnte Heiliger schon frühzeitig ab, weil sie es als «Racheakt» des Vaters interpretierte.

Jean-Paul Sartre ist ohne Vater aufgewachsen. Er schreibt: «Ich war ein Waisenkind ohne Vater. Da ich niemandes Sohn war, wurde ich meine eigene Ursache.» Der Bub Sartre beschäftigt sich nachgerade zwanghaft mit dem Tod, auch mit dem eigenen Verschwinden aus dieser Welt. Solche frühkindliche Tragik findet sich in den Werken vieler Schriftsteller, Franz Kafka wäre ein anderes berühmtes Beispiel.

Doch die Dramen müssen nicht literarisch sein; sie sind auch ganz alltäglich. Ein absenter Vater ist – so weiss die Therapie – eine lebenslange Quelle von Traurigkeit, Ärger, Verbitterung und Scham. Ein Sohn braucht seinen Vater, damit er sinnvoll Mann werden kann. Die Tiefenpsychologin Marga Kreckel bringt es bündig auf den Begriff: **«Bleibt der Vater für den Sohn das unbe-**

kannte Wesen, so bleibt der Sohn auch sich selbst fremd.»

Geschlechterselektive Brille

Besonders deutlich hat die empirische Forschung den Wahn vom Glück der vaterfreien Familie widerlegt. Letztere stellt in Wirklichkeit ein dramatisches Armutrisiko dar: Etwa 80 Prozent der alleinerziehenden Mütter leben von staatlicher Unterstützung; die Kinder aus diesen Verbindungen sind – im Vergleich mit jenen aus vollständigen Familien – vielfach kränker, weisen schlechtere Schulleistungen auf, eine grössere Suizidquote, häufigere Ausbildungsabbrüche, höhere Verwahrlosungsstendenzen und Kriminalitätsraten und sind – aufgrund ihrer Vaterdeprivation – sogar noch im fortgeschrittenen Erwachsenenalter einem signifikant höheren Depressionsrisiko ausgesetzt.

Die stete Leugnung solcher Realitäten passt aber fugengerecht in die Darstellung, wie das SRF sie pflegt: Männer sind Täter. Selbstverständlich müssen Typen wie Weinstein, Strauss-Kahn und Konsorten angeprangert werden. Aber zum Ersten sind Weinstein oder Strauss-Kahn nicht alle Männer und zum Zweiten: Männer sind auch Opfer. In diesem Sinne ist es symptomatisch, dass SRF breit über die «MeToo»-Kampagne belästigter Frauen berichtet, aber mit keinem Wort die «MenToo»-Kampagne belästigter Männer erwähnt.

Männliche Problembereiche kommen bei SRF nicht vor: der höhere Krankenstand, die frühere Sterblichkeit, die dreimal höhere Suizidrate im Vergleich mit Frauen, die seit Jahren signifikant grössere Arbeitslosigkeit, die schlechtere Prävention und andere. Selbstverständlich wird der Frauentag im März gross gefeiert, der Männertag im November aber nicht einmal erwähnt. So langsam wäre es an der Zeit, die geschlechterselektive Brille abzusetzen.

Autor: Prof. Dr. Walter Hollstein

*Der Artikel ist im
November 2017 in der Basler
Zeitung erschienen.*



Ein kleiner Hoffnungsschimmer

Walter kontaktiert mich, da sich eine Trennung seiner Ehe ankündigt. Die Ehe wurde im März 2015 geschlossen, zwei Monate später erblickt der gemeinsame Sohn Tom das Licht der Welt.

Glücklicherweise kommt Walter von Anfang an zu einer Beratung, so können wir die entsprechenden Handlungen, Schritt für Schritt besprechen.

Zu Beginn fragen wir die Ehefrau Monika, ob sie sich bereit erklären kann eine gemeinsame und einvernehmliche Trennungsvereinbarung auszuarbeiten. Sie überwindet sich bei der Erstberatung dabei zu sein und gemeinsam konzipieren wir eine Trennungsvereinbarung. Dabei wurde ein Betreuungsplan für den gemeinsamen Sohn Tom vereinbart. Walter arbeitet 100% Schicht, Monika hat zur Zeit keine Arbeitsstelle, ist jedoch auf der Suche nach einem Job.

Walter leitet jeweils seinen Arbeitsplan umgehend an Monika weiter und gemeinsam besprechen sie, wer wann Tom betreut. Durch seine unregelmässige Arbeitszeit konnte Walter sich viel um den Kleinen kümmern, was allen Beteiligten Recht war und weiterhin beibehalten wird. Es ist offensichtlich, dass der Vater die Bezugsperson des Sohnes ist, denn es gibt reichlich Fremdbetreuungsbezugspersonen.

Gerne hätte der Vater die alleinige Sorge und Obhut von Tom gehabt. Eine psychische Instabilität der Mutter reicht jedoch nicht aus, beides beim Gericht zu erzwingen. Ich riet Walter, die Betreuungspläne jeweils durch Monika von Hand schreiben zu lassen.

Durch den Arbeitgeber des Mannes, erhielt die Familie den Zugang zu einer günstigen Genossenschaftswohnung welche Walter gerne behalten wollte, und deshalb einfach nicht auszog! Monika wollte das sofortige sofortige Getrenntleben, weshalb sie sich vorübergehend eine Wohnung mietete und mit dem gemeinsamen Sohn auszog.

In der durch mich erstellten Vereinbarung einigten sich die Ehegatten auf gemeinsame Sorge und Obhut (Schriften bei der Mutter). Mit dem Entwurf der Trennungsvereinbarung, ging Monika umgehend zu ihrer Anwältin, welche sich bei mir für die «nette Skizze» bedankte und sich auf ein Zusammentreffen beim Gericht freute. Darauf folgte ein Eheschutzgesuch, eingereicht durch Monika's Anwältin, mit den üblichen Rechtsbegehren: Die Obhut des Sohnes, wie auch die Familienwohnung seien der Mutter zu belassen. Rückwirkend sei Unterhalt zu leisten und die weiteren Nebenfolgen seien gerichtlich festzulegen, da die Parteien nicht mehr miteinander kommunizieren könnten.

Schuld an ihrem kürzlichen Klinikaufenthalt seien eheliche Probleme.

Nun war's an der Zeit, aktiv zu werden und Walter handelte nach meinen Empfehlungen:

- Glücklicherweise erhielt Walter, auf sein Gesuch hin, einen neuen Arbeitsvertrag auf den Folgemonat mit einer 80% Anstellung (sein Chef war auch geschieden!).
- Auf dem gemeinsamen Haushaltskonto etwas mehr zu belassen als ihm übrigblieb und dieses Konto auf den alleinigen Namen von Monika zu übertragen.
- Mit seinen Arbeitsplänen zu belegen, dass er in der Lage ist, das Kind mindestens zu 50% persönlich zu betreuen. (Auch in der Vergangenheit)

Somit, und mit diversen anderen Beweisen wie zum Beispiel den von der Mutter geschriebenen Betreuungsplänen, belegten wir in der Stellungnahme unsere Begehren und dementierten gleichzeitig unwahre Behauptungen der Gesuchstellerin.

Wenige Tage vor der Gerichtsverhandlung vertraut mir Walter seine Befürchtung an, dass er bei der Verhandlung kein Wort rausbekäme. So fanden wir eine frischgebackene Anwältin, welche die Vertretung von Walter als ihren ersten Fall übernahm.

Der Gerichtspräsident, eher als konservativ geltend und kurz vor seiner Frühpensionierung, entschied schlussendlich und zu unserer Überraschung zu Walters Gunsten und setzte noch einen drauf!

Monika wollte erzwingen, dass Walter wieder 100% arbeitet. Gleichzeitig beteuerte sie immer wieder, es ginge ihr nicht ums Geld! Sie sei intensiv auf der Suche nach einem Job...

So entschied der Richter im September 2017:

- Die Familienwohnung wird Walter zugewiesen.
- Tom wird unter die alternierende Obhut der Eltern im Sinne der nachstehenden Betreuungsregelung gestellt. Wohnsitz des Kindes ist bei der Mutter.

– Über das Besuchs- und Ferienrecht von Walter verständigen sich die Parteien direkt untereinander. Falls keine Einigung zustande kommt, ist Walter berechtigt und verpflichtet, das Kind, gemäss seinem Einsatzplan an seinen freien Tagen zu betreuen, während sämtlicher Ferien zu sich in die Ferien nehmen und dies mindestens zwei Monate im Voraus anzukünden.

– Unterhaltsbeitrag Kind wird vom 80% Lohn errechnet. (Grundbetrag je Fr. 1'275.-, leider geht der ganze Zuschlag von Fr. 400.– fürs Kind an die Mutter)

– Unterhaltsbeitrag für Ehefrau wird auf vier Monate beschränkt, danach wird ihr ein hypothetisches Einkommen von netto Fr. 1'950.–, bei einem Arbeitsaufwand von 40% (KV Abschluss) eingesetzt. Rückwirkend sind keine Unterhaltsbeiträge geschuldet.

Auch mit neuen Gesetzen, mit unserer modernen Lebenseinstellung, Gleichberechtigung usw., ist es noch immer schwierig, alternierende Obhut zu erlangen, wenn's vorher nicht gelebt wurde oder die Mutter nicht einwilligt. Und wie wir das eine oder andere mal erfahren, wiederrufen die Mütter ihre Einwilligung spätestens dann, wenn sie die Unterhaltsbeiträge vergleichen.

Walter geht es ehrlich darum, seinen Sohn wenn immer er nicht arbeitet selbst zu betreuen. Das hat er erfreulicherweise erreicht und ist mit dem gerichtlichen Entscheid mehr als happy!

(Alle Namen von der Redaktion geändert)

Tanja Bühler
Beraterin IGM Bern

Rückblick und Ausblick

Bis Ende 1993 war die heutige IGM-Bern, zusammen mit den Sektionen Nordwestschweiz, Innerschweiz, Ostschweiz, Zürich und Aargau-Mittelland, eine Sektion der IGM-Schweiz. Aufgrund der damaligen Vorkommnisse, beschloss der Vorstand der damaligen Sektion Bern eine ausserordentliche Versammlung anzusetzen. Mit nur zwei Traktanden auf der Einladung an die Mitglieder der Sektion Bern, wurde am 4. Januar 1994 mit 54 Stimmen gegen eine Gegenstimme beschlossen, dass die Sektion Bern ein eigenständiger Verein wird. Zudem wurde der Vorstand des nun neuen und selbständigen Vereins gewählt.

Für das erste Vereinsjahr (1994) bestimmten die Mitglieder, dass sich Bruno Sala und der Unterzeichnende das Amt des Präsidenten teilen.

Mit einer Zahl von rund 450 Mitgliedern und einer Vereinskasse von rund

Fr. 2'500.-, galt es nun den Verein und die Zwecke des Vereins zu führen.

Bruno Sala und der restliche Anteil des Vorstandes waren sich einig, dass der neue Verein nur eine Daseinsberechtigung hat, wenn von Trennung und Scheidung Betroffene nicht nur rechtliche Beratung erhalten, sondern auch dahingehend, dass Sie weitere nötige Hilfe in Anspruch nehmen können. Dazu waren sicher die monatlich statt-



Martin Messerli

findenden Stammanlässe geeignet, aber auch weitere wiederkehrende gesellige Anlässe. Auch wenn hier festgestellt werden muss, dass in den letzten etwa fünf Jahre die Anlässe der IGM-Bern weniger besucht werden, erinnert sich der Schreibende an all die Jahre, als unsere Stammanlässe von 30 und mehr Mitgliedern besucht worden sind, die Jahresversammlungen von 50 und mehr Mitgliedern, an den Jahresausflügen bis gegen 40 Nasen teilgenommen haben, bei guten Referaten an den Stammanlässen über 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend waren und der Hauptsaal im Restaurant National mit weit über 850 Teilnehmenden zum Platzen voll war. Nun, das muss hier ganz offen eingestanden werden, das sind «tempi passati».

Trotzdem kann hier erfreulicherweise festgehalten werden, dass sich der seit 1994 bestehende Verein (IGM-Bern) beständig vergrössern konnte und sich

in den verflossenen Jahren die Mitgliederzahl in Etwa verdoppelte.

Das Motto von Bruno und mir lautete grundsätzlich: «Gring ache und sekle».

Am 11. Dezember 2017 fand die Vorstandssitzung Nr. 100 der IGM-Bern statt. Dies war für den Schreibenden Grund genug (ausnahmsweise) eine Krawatte umzuhängen. Die Krawatte, wurde im Protokoll der Sitzung nicht erwähnt, aber festgehalten ist, dass der Krawatten tragende Präsident an jeder der 100 Sitzungen anwesend war. Übrigens gilt diese Krawattenpflicht bei Jahresversammlungen für alle Vorstandsmitglieder der IGM-Bern, anlässlich den Jahresversammlungen. Der Krawattenzwang wurde, wurde vor Jahren beschlossen und ist im entsprechenden Protokoll festgehalten.

Bewusste und unbewusste Schwachstellen im Beziehungsleben haben wir vermutlich alle. Aber diese Schwachstellen, sollten nie fahrlässig, oder sogar grobfahrlässig, sein. Wer keine Schwachstelle hat, soll den ersten Stein werfen, sagt der Volksmund. Auch der Schreibende hat, wenn auch eher nur

wenige, solche Schwächen. Bewusste Fahrlässigkeit führt jedoch zum Scheitern einer Beziehung.

Dem Schreibenden ist sehr wohl bewusst, dass er seine «Pflichten» und «Ehren» keine weiteren 24 Jahre ausüben und wahrnehmen wird.

Aber es gibt schon zu denken, wie Männer sich oft mit verbundenen Augen in die nächste Beziehungskrise stürzen. Auch hier sagt bekanntlich der Volksmund, «Liebe macht blind und hett es Brätt vor em Gring».

Der Schreibende hat zig-Male erlebt, dass Ratsuchende ihn auch in der zweiten und dritten Scheidungsstory aufgesucht haben. Ein bedenklicher Rekord erstellt hat bisher ein Mann mit sechs Scheidungen.

Bei der IGM-Bern wird es ab Vereinsjahr 2018 zu Änderungen kommen:

– Erwin Steiner (er hat dieses Amt von Bruno Sala übernommen), hat dem Vorstand seinen Rücktritt mitgeteilt. Besten Dank an Dich Erwin für alle Deine Tätigkeiten.

– Walter Wanner beendet seine aktiven Beratertätigkeiten. Besten Dank an Dich Walter für Deine aktiv gelebte Solidarität.

– Unser langjähriger Kassier, Beat Zingg, wird die anfallenden Sekretariatsarbeiten, zusammen mit unserer Beraterin, Tanja Bühler, übernehmen.

– An der Jahresversammlung der IGM Bern, wurden, infolge des Rücktritts von Erwin, zwei Mitglieder neu in den Vorstand gewählt. Tanja Bühler, und Kurt Weibel.

Allen Lesenden dieser Zeilen, wünsche ich für die Zukunft viel «Gfreutes» und viele guten Zeiten und seid Euch immer und nochmals bewusst:

– Jeder und Jede ist seines eigenen Glückes Schmied
– Wie man (frau) sich bettet, so liegt man
– Für das angebliche Glück, ist man selber verantwortlich, und eben nicht die Partnerin/der Partner, oder die Umgebung, oder das Umfeld, oder, um beim Thema zu bleiben, das Gericht.

Martin Messerli

Samstag, 16. Juni 2018

Pistolen- und Gewehrschiessen im 25m Schiessstand beim Rest. Mühlebach, 3127 Mühlethurnen

Treffpunkt ab 08.00 Uhr Restaurant Mühlebach, ab 09.00 Uhr Schiessbetrieb
Gehörschutz, Waffen und Munition stehen zu Verfügung (Fr. 25.– pro Person)

Anmeldung bis 31. Mai 2018 an: Martin Messerli, Mattenweg 9, 3629 Kiesen

Siehe auch unter Newsletter IGM Bern

Freitag, 24. August bis Sonntag, 26. August 2018

Töff- und Vereinsausflug der IGM Bern

Der Ausflug wird durch Martin Messerli geplant und durchgeführt.
PartnerInnen sowie BegleiterInnen mit anderen Fahrzeugen sind ebenso herzlich willkommen.
Die Details werden später bekannt gegeben.

Anmeldung bis 01. Juli 2018 an:

Martin Messerli, Mattenweg 9, 3629 Kiesen

Mail: martin.messerli@igm-be.ch

Telefon: 031 781 20 00

Siehe auch unter Newsletter

Samstag, 15. September 2018 (Datum fakultativ)

IGM Jahresvereinsausflug

PROGRAMMÄNDERUNG JAHRESVEREINSAUSFLUG: Datum: Neu Samstag, 26. Jan. 2019!

Unser nächster Vereinsausflug wird ein Wintertag mit der ganzen Familie!
Ski fahren, Schlitteln, Schneespaziergang, Danach alle zusammen ein gemütliches Beisammensein mit Mittagessen und Après Ski...

Anmeldung: Thomas Gerber, Bümplizstr. 111, 3018 Bern

Mail: thomas.gerber@igm-be.ch

Mobile: 076 383 87 69 Tel: 031 721 41 05

Weitere Infos im Newsletter.



Webmaster gesucht



Möchtest du das Gesicht von mannschafft gestalten? Unser Auftritt im Internet und in den sozialen Medien ist unsere Schnittstelle zu Interessenten und der Öffentlichkeit.

Für diese spannende und abwechslungsreiche Aufgabe suchen wir eine oder mehrere Personen, welche die inhaltliche und/oder die technische Seite unserer Auftritte betreuen möchten. Wir haben gegenwärtig das CMS Joomla im Einsatz, das auf dem neusten Stand ist und sich auch von Nicht-IT-lern leicht handhaben lässt.

Die inhaltliche Arbeit besteht aus dem Verfassen von Artikeln mit Bezug zu Fragen rund um Trennung und Scheidung, dem Beobachten von Berichten und Artikeln in den Medien zu diesem Thema mit Kommentaren bzw. Verlinkung auf unserem Facebook-Kanal wie auch dem Erstellen und dem Versand von gelegentlichen Newslettern. Das Verfassen von Artikeln und Newslettern wird finanziell entschädigt.

Kannst du dir vorstellen, Teile oder alle diese Aufgaben zu übernehmen?

Kontakt: Christian Ess, Co-Präsident, praesident@mannschafft.ch

Gesucht **REDAKTOR** für die Zeitschrift ent!scheidung der IGM Bern

Die IGM Bern sucht eine Person, die bereit ist 1 bis 2 mal pro Jahr die Vereinszeitschrift ent!scheidung zu erstellen. Es gibt keine grossen Vorgaben – bei Übernahme dieser interessanten Aufgabe können eigene Ideen und Vorstellungen eingebracht werden.

Interessenten melden sich beim Präsidenten der IGM Bern:

Martin Messerli | Tel.: 031 781 11 48 | Mobile: 079 209 27 38 | Mail: martin.messerli@igm-be.ch

Impressum

Verlag ent!scheidung
 Sekretariat IGM Bern
 Tanja Bühler
 Spissiweg 3
 3706 Leissigen
 Telefon: 031 922 11 31
 Auflage: 2600



Postadresse
 mannschafft, 8000 Zürich

Vereinslokal
 Alterszentrum Stampfenbach
 Lindenbachstrasse 1, 8006 Zürich

Zischtigstreff
 jeden Dienstag 19.00 bis 21.00 Uhr im
 Vereinslokal

Sekretariat/Nottelefon
 079 450 63 63
 zentrale@mannschafft.ch
 www.mannschafft.ch



Redaktion IGM Bern
 Interessengemeinschaft von
 Männern für Familie und Partner-
 schaft
 Sekretariat IGM Bern
NEUE ADRESSE
 Spissiweg 3
 3706 Leissigen
 Telefon: 031 922 11 31
 sekretariat@igm-be.ch
 www.igm-be.ch

IGM Bern

Veranstaltungen 2018

Montag	05. März 2018	19.30 Uhr	IGM Bern Hauptversammlung 2018
Montag	02. April 2018	19.30 Uhr	Stamm im Restaurant Neubrück
Montag	07. Mai 2018	19.30 Uhr	Stamm im Restaurant Neubrück
Montag	04. Juni 2018	19.30 Uhr	Stamm im Restaurant Neubrück
Samstag	16. Juni 2018		IGM Bern Pistolen- und Gewehrschiessen
Montag	02. Juli 2018	19.30 Uhr	Stamm im Restaurant Neubrück
Montag	06. August 2018	19.30 Uhr	Stamm im Restaurant Neubrück
Fr – So	24.–26. August 2018		IGM Bern Töff- und Vereinsausflug
Montag	03. September 2018	19.30 Uhr	Stamm im Restaurant Neubrück
*Samstag	15. September 2018		IGM Bern Jahresvereinsausflug (Datum fakultativ)
Montag	01. Oktober 2018	19.30 Uhr	Stamm im Restaurant Neubrück
Montag	05. November 2018	19.30 Uhr	Sie fragen – wir antworten
Montag	03. Dezember 2018	19.30 Uhr	Chlousehöck im Restaurant Neubrück
*Samstag	26. Januar 2019		IGM Bern Jahresvereinsausflug «Wintertag»!